

AUSSEN WIRTSCHAFT RUSSLAND-SANKTIONEN IM RAHMEN DES UKRAINE-KRIEGES

GESAMTÜBERSICHT

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER MOSKAU
STAND 20. AUGUST 2024



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
I ALLGEMEINE INFORMATIONEN.....	5
1. Einleitung.....	5
2. Wer die Sanktionen zu befolgen hat	5
3. Was die Sanktionen für Ihr Unternehmen bedeuten und was zu tun ist.....	6
4. Wie weit geprüft werden muss.....	6
II SANKTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION.....	8
1. Personenbezogene Sanktionen der EU.....	8
1.1 EU-Volllistung natürlicher Personen	8
1.2 EU-Volllistung juristischer Personen.....	9
1.3 Personen, mit denen jegliche Wirtschaftsbeziehungen verboten sind	10
2. Regionenbezogene Sanktionen der EU	11
2.1 Importverbot für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol.....	12
2.2 Exportverbot für ausgewählte Waren und Dienstleistungen auf die Krim/nach Sewastopol	12
2.3 Investitions- und Finanzierungsverbot für Krim und Sewastopol.....	13
2.4 Grundsätzliche Ausnahmeregelung für die Halbinsel Krim.....	13
2.5 Importverbot für Waren mit Ursprung in Kherson, Donezk, Luhansk, Saporischschja	13
2.6 Exportverbot für ausgewählte Waren und Dienstleistungen nach Kherson, Donezk, Luhansk, Saporischschja.....	14
2.7 Investitions- und Finanzierungsverbot für Kherson, Donezk, Luhansk, Saporischschja.....	14
2.8 Grundsätzliche Ausnahmeregelung für Kherson, Donezk, Luhansk, Saporischschja	15
3. Sektorale Sanktionen der EU	16
3.1 Luftfahrt-Sanktionen der EU.....	16
3.2 Schifffahrt-Sanktionen der EU	17
3.3 Rohstoffsektorbezogene Sanktionen der EU	18
3.4 EU-Sanktionen für Militär- und Dual-Use-Güter, Feuerwaffen	21

3.5	EU-Sanktionen für Hochtechnologie-Güter	23
3.6	Eisen- und Stahlindustriebezogene Sanktionen der EU.....	24
3.7	Luxusgüter-Sanktionen der EU	25
3.8	Sanktionierung russischer Exportwaren	26
3.9	Importverbot für russisches Gold, Goldwaren und Diamanten	27
3.10	Produktionsindustriebezogene Sanktionen	28
3.11	Kapitalmarktbezogene Sanktionen der EU	30
3.12	Reise-Einschränkungen der EU für Russland.....	34
3.13	Dienstleistungs-Sanktionen der EU.....	35
3.14	Transaktionsverbote.....	38
3.15	Rundfunk-Sanktionen der EU.....	39
3.16	Kulturgüter-Sanktionen	40
3.17	Verbot der Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums.....	40
3.18	Transitverbote.....	40
3.19	Bekämpfung der Umgehung von EU-Sanktionen	42
3.20	Verbot der Entgegennahme von Zuwendungen.....	44
3.21	Schadenersatz	45
3.22	Ausnahmen bei Geschäftsbeendigung und Rückzug aus Russland	45
3.23	Ausnahmen für Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und PAKS II	47
III	SANKTIONEN DER USA	48
1.	Personenbezogene Sanktionen der USA	48
1.1	US-Volllistung natürlicher Personen.....	48
1.2	US-Volllistung juristischer Personen	49
2.	Regionenbezogene Sanktionen der USA.....	50
3.	Sektorale Sanktionen der USA.....	51
3.1	Ölindustriebezogene Sanktionen der USA.....	51
3.2	US-Sanktionen hinsichtlich Militär- und Dual-Use-Güter	51

3.3 Kapitalmarktbezogene Sanktionen der USA.....	51
4. Weitere Sanktionen der USA	53
IV RUSSISCHE FÖDERATION.....	55
1. Sanktionsliste der Russischen Föderation.....	55
2. Importbeschränkungen der Russischen Föderation.....	59
2.1 Importverbote der Russischen Föderation.....	59
2.2 Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen.....	62
2.3 Erhöhte Einfuhrzölle	63
3. Parallelimport.....	65
4. Exportverbote der Russischen Föderation	67
5. Transportsanktionen der Russischen Föderation	68
6. Weitere Maßnahmen der Russischen Föderation.....	71
V WEITERE SANKTIONSLISTEN	72
VI ABSICHERUNG IHRES EXPORTVORHABENS	73
VII WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	74

I ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. EINLEITUNG

Wir haben für Sie alle Informationen zu den Sanktionen in diesem Dokument kompakt zusammengefasst. Diese Gesamtübersicht enthält jene Sanktionsbestimmungen, welche für österreichische Exporteure und Investoren besonders relevant sind. Einen Überblick über den aktuellen Stand aller Sanktionen finden Sie außerdem auf der Homepage der Abteilung für Europapolitik der Wirtschaftskammer Österreich. Sanktionslisten werden laufend aktualisiert. Allgemein ist zu beachten, dass die Sanktionen der Europäischen Union unterschiedlicher Natur sind und sich grob in folgende Kategorien einteilen lassen:

- Personenbezogene Sanktionen (natürliche und juristische Personen)
- Regionenbezogene Sanktionen (Kherson, Donezk, Krim, Luhansk, Saporischschja)
- Sektorale Sanktionen (Wirtschafts- und Finanzsanktionen; Export- und Importverbote; Dienstleistungssanktionen).

Bitte beachten Sie weiters folgenden **Hinweis**:

Artikel 6b der EU-Verordnung 833/2014 idgF. sieht eine **Anzeigepflicht bei Kenntnis über eine Sanktionsverletzung bzw. Sanktionsumgehung** vor. Anzeigepflichtig sind alle Wirtschaftsbeteiligten (Personen, Firmen, Organisationen – und somit auch die WKÖ mit ihren Außenwirtschaftszentren) mit Ausnahme von Rechtsberatern und anderen zertifizierten Fachleuten, die nach nationalem Recht befugt sind, ihre Mandanten in Gerichtsverfahren zu vertreten. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [Aktueller Stand der EU-Sanktionen gegen Russland und in Bezug auf die Ukraine, Punkt 8. Umgehungsverbot.](#)

2. WER DIE SANKTIONEN ZU BEFOLGEN HAT

Prinzipiell haben alle Unternehmen, die nach EU-Recht gegründet wurden, sowie jene Unternehmen, die in der EU tätig sind (unabhängig vom Ort der Firmenregistrierung) den Sanktionen Folge zu leisten. Ein Beispiel für den letzteren Fall ist beispielsweise eine europäische Filiale einer japanischen Firma, die Waren an einen russischen Kunden liefert. Tochterunternehmen europäischer Firmen, die in Russland oder der Ukraine registriert sind (z.B. eine russische OOO), sind mit ihren eigenständigen Handlungen formell von dieser Regelung nicht erfasst, da diese als eigenständige russische bzw. ukrainische Unternehmen gesehen werden. Anders ist der Fall bei Repräsentanzen: Diese gelten als unselbständige Einheiten des Mutterunternehmens und müssen daher ebenso den Sanktionen folgen.

Zu beachten ist weiters, dass auch natürliche Personen in die Pflicht genommen werden:

EU-Bürger sind verpflichtet, die EU-Sanktionen zu befolgen, egal ob sie innerhalb oder außerhalb der EU handeln. Ebenso müssen Nicht-EU-Bürger, die in der EU wohnhaft oder tätig sind, die EU-Sanktionen im Unionsgebiet befolgen.

Ein praktisches Beispiel: Ist der Eigentümer, Generaldirektor oder Manager eines russischen Unternehmens bzw. einer Tochterfirma EU-Bürger, so ist er/sie verpflichtet, die Sanktionen einzuhalten – auch wenn dies nicht für das Unternehmen gilt.

Nachstehend finden Sie eine Matrix, die Ihnen dabei helfen soll, festzustellen, wann die EU-Sanktionen Wirkung erlangen:

	EU-Unternehmen	EU-Bürger	Nicht-EU-Unternehmen	Nicht-EU-Bürger¹
	<ul style="list-style-type: none"> • auch ausl. Repräsentanz (z.B. in der RF) • auch ausl. Filiale (z.B. in der RF) 			
in der EU tätig	EU-Sanktionen anzuwenden	EU-Sanktionen anzuwenden	EU-Sanktionen anzuwenden	EU-Sanktionen anzuwenden
in einem Drittland (z.B. RF) tätig	EU-Sanktionen anzuwenden	EU-Sanktionen anzuwenden	EU-Sanktionen NICHT anzuwenden	EU-Sanktionen NICHT anzuwenden

3. WAS DIE SANKTIONEN FÜR IHR UNTERNEHMEN BEDEUTEN UND WAS ZU TUN IST

Die Sanktionen können ein bedeutendes Risiko für Ihr Unternehmen darstellen - auch die Strafen bei Nichteinhaltung der Sanktionen können erheblich sein (abhängig von der Rechtsprechung des jeweiligen Landes). Das österreichische Außenwirtschaftsgesetz (AußWG § 79ff) ahndet Embargo-Verstöße mit hohen Geldstrafen und in schweren Fällen sogar Haftstrafen bis zu drei Jahren. Neben den rechtlichen Konsequenzen könnte auch Ruf- bzw. Imageschädigung jene Unternehmen negativ beeinflussen, die als „Sanktionsbrecher“ öffentlich bekannt gemacht werden.

Daher empfiehlt es sich, dass jedes europäische Unternehmen, das aktiv in Russland oder in den GUS-Staaten tätig ist, regelmäßig eine Prüfung der Geschäftskontakte durchführt, um herauszufinden, ob sich sanktionierte Personen oder Unternehmen unter den Geschäftskontakten befinden. Des Weiteren sollten Sie bei neuen Verträgen eine Force-Major-Klausel in den Vertrag aufnehmen, die den Fall zukünftiger Sanktionen bereits im Vorhinein regelt.

Da viele europäische Unternehmen auch in den USA tätig sind, sollten auch die US-Regelungen beachtet werden. Alle in den USA ansässigen Firmen sind nämlich verpflichtet, die US-Sanktionen weltweit bei ihren Tochterunternehmen anzuwenden.

4. WIE WEIT GEPRÜFT WERDEN MUSS

Der Exporteur ist laut Außenwirtschaftsgesetz grundsätzlich dazu verpflichtet, nach dem Maßstab eines ordentlichen Kaufmanns/Unternehmers zu überprüfen, ob sein Exportgeschäft gegen die Sanktionen verstößt. Hierunter fällt auch eine generelle Erörterung des weiteren Verbleibs seiner Ware. Sollten bei der Erörterung Verdachtsmomente auftauchen, dass die Ware z.B. für eine sanktionierte Person oder militärische Endnutzung bestimmt ist oder anderweitig gegen Sanktionsbestimmungen verstößt (z.B. Lieferung sanktionierter Waren auf die Krim), so sind entsprechende Schritte zur Gewährleistung der

¹ **BEISPIEL:** ein in Russland wohnhafter russischer Staatsbürger möchte sein Haus, das sich in der EU befindet, an eine gelistete Person verkaufen.

Einhaltung der Sanktionsbestimmungen einzuleiten und im Worst-Case-Szenario der Export zu unterlassen. Hierbei möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Eine Sanktionsprüfung beschränkt sich auf das tatsächlich Mögliche, eingeschränkt durch das subjektive Wissen bzw. den subjektiven Verdacht. Beispielsweise ist eine Erörterung des weiteren Verbleibs der Ware im Fall eines Verkaufs an einen Händler – sofern keine Verdachtsmomente vorliegen – nicht zumutbar, da eine Prüfung aller (potenziellen) Kunden bzw. Endnutzer des Händlers schlicht und einfach unrealistisch ist.

Wenn kein Wissen bzw. kein Verdacht einer Betroffenheit besteht und sich nichts weiter eruieren lässt, dann kann auch keine Haftung angenommen werden, weil eben kein Verschulden vorliegt. Verschulden impliziert zumindest Fahrlässigkeit und diese wird dann nicht angenommen werden können.

Im Übrigen enthält jede Sanktionsregelung – z.B. VO 269/2014 (Art 10 Abs 2) oder VO 833/2014 (Art 10) - eine Regelung hinsichtlich eines Haftungsausschlusses:

Artikel 10

„Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.“

Zu weiteren Nachforschungen ist der Exporteur also nur dann verpflichtet, wenn er eine Vermutung oder einen Verdacht hat - in diesem Fall greift der Haftungsausschluss nicht.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der EU ansässige Firmen lediglich dazu verpflichtet sind, die EU-Sanktionsbestimmungen zu befolgen. Die US-Sanktionen können aber u.a. dann relevant sein, wenn Sie ein Tochterunternehmen in den USA haben und / oder sich aufgrund von internen Compliance-Richtlinien freiwillig dazu verpflichten die US-Sanktionsbestimmungen weltweit einzuhalten. Ihr möglicher amerikanischer Zulieferer ist jedenfalls angehalten, die US-Sanktionen zu befolgen und analoge Überprüfungen hinsichtlich der Endnutzer sowie Endnutzung seiner Waren durchzuführen. Weiters sind Banken zur Einhaltung der US-Vorgaben angehalten, sofern Transaktionen in US-Dollar stattfinden – daher empfiehlt sich grundsätzlich, die Überweisung in Euro durchzuführen.

In jedem Fall ist Vorsicht geboten und Geschäftspartner und -strukturen sollten überprüft werden. Gerne ist Ihnen dabei das **AußenwirtschaftsCenter Moskau** behilflich!

II SANKTIONEN DER EUROPÄISCHEN UNION

1. PERSONENBEZOGENE SANKTIONEN DER EU

1.1 EU-VOLLLISTUNG NATÜRLICHER PERSONEN

Die Sanktionen der EU verbieten jegliche direkte oder indirekte wirtschaftliche Interaktionen (Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot) mit gelisteten Personen sowie mit allen Unternehmen, an denen eine gelistete juristische oder natürliche Person einen Eigentumsanteil von 50% oder mehr hat. Darüber hinaus gilt dies auch für Firmen, die von sanktionierten Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, sowie einen dominanten Einfluss ausüben können. Dominanter oder entscheidender Einfluss kann auch dann vorliegen, wenn ein enges Familienmitglied der sanktionierten Person die Leitung einer russischen Firma innehat (Einsetzten von Familienangehörigen als „Stroh Männer“).

Der offizielle Wortlaut der EU lautet: „Den [...] aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder den dort aufgeführten mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.“ (VO 269/2014 und VO 2020/1998)

Als „wirtschaftliche Ressourcen“ definiert der europäische Rat Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Vom Zahlungs- und Bereitstellungsverbot der EU sind somit beispielsweise folgende Handlungen umfasst:

- Geldtransfers
- Verkauf von Waren
- Bereitstellung von Dienstleistungen
- Verwaltung von Vermögen
- Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen, z.B.:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen
 - Einlagen bei Finanzinstituten
 - Öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich
 - Aktien und Anteile
 - Zinsen, Dividenden oder andere Einkünfte
 - Kredite, Garantien
 - Bank-Bürgschaften
 - Dokumente, die Anzeichen einer Beteiligung an Fonds enthalten
 - Kryptowährungen
 - usw.

Die Feststellung eines indirekten (mittelbaren) Bereitstellungsverbotes kann sich unter Umständen schwierig gestalten. Eine mittelbare Bereitstellung liegt zum Beispiel bei der Kontrolle des nicht gelisteten Empfängers durch den Gelisteten vor. Dafür gibt es Kriterien, wie z.B. das Bestellungs-/Abberufungsrecht der Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder die tatsächliche Verfügung über die Mehrheit der Stimmrechte oder die Ausübung eines beherrschenden Einflusses (etc.) durch die in den Sanktionslisten gelisteten Personen. Eine Interpretationshilfe dazu finden Sie [hier](#).

Wenn es sich bei der mit Sanktionen belegten Person um den Leiter einer Behörde oder um einen Minister handelt, ist dies nicht automatisch gleichzusetzen mit der Sanktionierung der Behörde bzw. des

Ministeriums oder der in deren Eigentum stehenden Unternehmen. Die verhängten Strafmaßnahmen zielen lediglich darauf ab, der sanktionierten Person keine wirtschaftlichen Ressourcen persönlich zugutekommen zu lassen.

Die EU-Sanktionen erlauben grundsätzlich den Erhalt von Zahlungen von gelisteten Personen aus Verträgen, die vor der Listung der Person oder des Unternehmens abgeschlossen wurden und wenn die Ware bereits geliefert wurde. Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen an die gelisteten Personen sind allerdings unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verboten.

Weitere Ausnahmen sind vorgesehen für Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, für die Bereitstellung der für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit dieser elektronischen Kommunikationsdienste erforderlichen zugehörigen Einrichtungen und Dienste in Russland, in der Ukraine, in der Union und zwischen Russland und der Union und zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste unbedingt erforderlich sind.

Mit der [EU-Verordnung 2022/1273 vom 21. Juli 2022](#) werden zudem Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Kauf, der Einfuhr oder dem Transport von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemitteln, eingeführt. Weiters wird eine Ausnahme zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt haben wird, eingeführt. Zuletzt werden auch Ausnahmen für einen laufenden Verkauf bzw. laufende Übertragung von unmittelbar oder mittelbar im Besitz dieser Einrichtung befindlichen Eigentumsrechten an eine in der Union niedergelassene juristische Person, Organisation oder Einrichtung eingeführt (sofern Abschluss bis zum 31. Oktober 2022). Auch Zahlungen für die Beendigung von vor dem 21. Juli 2022 geschlossenen Verträgen oder anderen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbankbeziehungen, sind genehmigbar (sofern Abschluss bis zum 22. August 2023).

[EU-Verordnung 2022/1905 vom 6. Oktober 2022](#) schafft zudem die Grundlage für die Sanktionierung von Personen, welche die Umgehung von Sanktionen fördern, und führt weitere spezifische Ausnahmen ein – u.a. für Zahlungen an bestimmte Häfen auf der Halbinsel Krim.

Ab 27. März 2023 ist es gemäß [EU-Verordnung 2023/427](#) verboten, russischen Staatsangehörigen und in Russland ansässigen natürlichen Personen zu ermöglichen, Posten in den Leitungsgremien der Eigentümer oder Betreiber von kritischen Infrastrukturen, europäischen kritischen Infrastrukturen und kritischen Einrichtungen, die nach nationalem Recht als solche ermittelt oder ausgewiesen wurden, zu bekleiden.

Überblick über die natürlichen Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der EU betroffen sind, finden Sie in unserer [Excel-Liste im Tab „Kapitel 1.1 \(Nat. Personen\)“](#). Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

1.2 EU-VOLLLISTUNG JURISTISCHER PERSONEN

Neben den natürlichen Personen wurden auch ausgewählte juristische Personen von der EU sanktioniert. Die Strafmaßnahmen verbieten - analog zu den Sanktionen für natürliche Personen - eine direkte oder indirekte wirtschaftliche Interaktion in Form eines Bezahlungs- und Bereitstellungsverbots. Die Vermögenswerte der gelisteten juristischen Personen in der EU werden eingefroren.

Seitens der EU wird unter Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot bspw. Folgendes verstanden:

- Geldtransfers
- Verkauf von Waren
- Bereitstellung von Dienstleistungen

- Verwaltung von Vermögen
- Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen, z.B.:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen
 - Einlagen bei Finanzinstituten
 - Öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile
 - Zinsen, Dividenden oder andere Einkünfte
 - Kredite, Garantien
 - Bank-Bürgschaften
 - Dokumente, die Anzeichen einer Beteiligung an Fonds enthalten

Altvertragsausnahme für Banken: Die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlicher Ressourcen an gelistete Banken kann von den zuständigen Behörden bis zum 9. Oktober 2022 genehmigt werden, wenn die Behörde feststellen, dass diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen für die Beendigung von vor dem 8. April 2022 geschlossenen Vereinbarungen, einschließlich Korrespondenzbank-beziehungen, erforderlich sind. Zudem können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats bis zum 9. Oktober 2022 Genehmigungen erteilen, die erforderlich sind für den Verkauf und die Übertragung von Eigentumsrechten an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, sofern sich diese Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar im Besitz einer gelisteten natürlichen oder juristischen Person befinden und die Erlöse aus diesem Verkauf und dieser Übertragung eingefroren bleiben.

Einen Überblick über die juristischen Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der EU betroffen sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 1.2 (Jur. Personen)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

1.3 PERSONEN, MIT DENEN JEDLICHE WIRTSCHAFTSBEZIEHUNGEN VERBOTEN SIND

Zusätzlich zur klassischen Personenlistungen (= Asset Freeze, Bereitstellungs- und Bezahlungsverbot - siehe Kapitel 1.1 und 1.2) führt die EU mit **VO 428/2022** eine neue Art personenbezogener Sanktionen ein. Gemäß Artikel 5aa der VO 833/2014 idgF ist es verboten, unmittelbare oder mittelbare Geschäftstätigkeit jeglicher Art mit den in Anhang XIX gelisteten Personen zu tätigen. Es handelt sich hierbei um Organisation, die sich mehrheitlich in staatlichem Besitz oder unter staatlicher Kontrolle befinden sowie um Organisationen, bei denen der russische Staat, die russische Regierung und russische Zentralbank das Recht auf Gewinnbeteiligung haben oder andere wesentliche wirtschaftliche Beziehungen zu diesen unterhalten. Das Verbot gilt auch für mehrheitliche Tochterunternehmen der gelisteten Personen (ausgenommen mit Sitz in der EU) sowie für Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der gelisteten Personen handeln. Der Begriff „Geschäft“ ist generell umfassend auszulegen, eine Legaldefinition, welche Handlungen hiervon erfasst sind, liegt aber nicht vor. Ab dem 22. Oktober.2022 dürfen zudem keine Posten in den Leitungsgremien der sanktionierten Organisationen bekleidet werden.

Es besteht eine Altvertragsausnahme bis 15. Mai 2022. Zu Altverträgen zählen jene Verträge, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen. Das Verbot gilt nicht für die Entgegennahme von Zahlungen aus Verträgen, die vor dem 15. Mai 2022 ausgeführt wurden. Abweichende Stichtage bestehen für die mit einem * oder ** gekennzeichneten Personen (siehe Tabelle unten). Weiter Ausnahmen bestehen für Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die EU und

Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine in Anhang XIX aufgeführte Person Minderheitsgesellschafter ist.

Das Verbot gilt weiters nicht für

- die Entgegennahme von Zahlungen, die von den gelisteten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund von Verträgen geschuldet werden, die vor dem 15. Mai 2022 ausgeführt wurden.
- unbedingt erforderliche Transaktionen (einschließlich Verkäufe) die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens, welches vor einem bestimmten Stichtag eingegangen wurde und an dem eine gelistete juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist.
- Transaktionen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten oder Rechenzentrumsdiensten und der Bereitstellung von Diensten und Ausrüstungen, die für deren Betrieb, Wartung und Sicherheit erforderlich sind, einschließlich der Bereitstellung von Firewalls, und von Callcenter-Diensten für eine in Anhang XIX der VO 833/2014 idgF. aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung
- Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den unmittelbaren oder mittelbaren Kauf, die unmittelbare oder mittelbare Einfuhr oder den unmittelbaren oder mittelbaren Transport von Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die EU / EWR, die Schweiz oder den Westbalkan
- Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine in Anhang XIX aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung Minderheitsgesellschafter ist
- Transaktionen zum Kauf, zur Einfuhr oder zur Beförderung in die Union von Kohle und anderen festen fossilen Brennstoffen gemäß Anhang XXII bis zum 10. August 2022
- Transaktionen, die erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemitteln, deren Kauf, Einfuhr und Transport nach dieser Verordnung gestattet sind
- Transaktionen, die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, und wenn diese Transaktionen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang stehen.
-

Die gelisteten juristischen Personen, mit denen Wirtschaftsbeziehungen verboten sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 1.3 (Embargo-Personen)“**.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2. REGIONENBEZOGENE SANKTIONEN DER EU

2.1 IMPORTVERBOT FÜR WAREN MIT URSPRUNG AUF DER KRIM ODER IN SEWASTOPOL

Mit **VO 692/2014 idgF**, gültig ab dem Tag ihrer Veröffentlichung am 24. Juni 2014, sind erstmals auch regional begrenzte „Wirtschaftssanktionen“ in Kraft getreten. Die EU verbietet ab diesem Datum die Einfuhr aller Güter mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, sowie Finanzierungen und Versicherungen/Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen. Ausgenommen ist die Erfüllung von Altverträgen, die bis zum 25. Juni 2014 abgeschlossen wurden, wobei solche Importe spätestens 10 Tage vor Einfuhr dem BMAW zu melden sind.

Da es unter den gegebenen Umständen schwierig ist, einen offiziellen Nachweis eines regionalen Ursprungs zu erhalten, wird zumindest für Verladungen auf der Krim empfohlen, vorsorglich eine entsprechende Erklärung des (russischen) Lieferanten einzuholen, um sich abzusichern, dass das zu importierende Gut nicht ein Ursprungserzeugnis der Krim / der Ukraine ist.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.2 EXPORTVERBOT FÜR AUSGEWÄHLTE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN AUF DIE KRIM / NACH SEWASTOPOL

Es besteht ab dem 20. Dezember 2014 ein Exportverbot für die in Anhang II der **VO 692/2014 idgF** gelisteten Waren unmittelbar oder mittelbar auf die Krim bzw. nach Sewastopol oder zur dortigen Verwendung. Betroffen sind insbesondere Ausrüstungen und Technologien für die Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Nutzung von Öl-, Gas- und Mineralreserven auf der Krim und in Sewastopol. Analog verboten ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe dieser Güter zur vorgenannten Verwendung sowie damit im Zusammenhang stehende technische Unterstützung, Vermittlungsdienste oder Finanzierung. Es gilt eine Altvertragsausnahme für jene Verträge, die vor dem 20. Dezember 2014 geschlossen wurden, sowie für akzessorische Verträge, die zur Erfüllung der Altverträge erforderlich sind.

Seit dem 20. Dezember 2014 ist zudem die Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten auf der Krim oder in Sewastopol verboten. Auch dürfen Kreuzfahrtschiffe aus der EU keine Häfen auf der Schwarzmeer-Halbinsel mehr anlaufen. Darunter fallen u.a. die Häfen Sewastopol, Kertsch, Jalta, Feodosija, Jewpatorija, Chernomorsk und Kamisch-Burun.

Das Verbot gilt nicht, wenn ein Schiff aus Gründen der maritimen Sicherheit in Notfällen einen der genannten Häfen anläuft oder dort einen Zwischenstopp einlegt. Weiters gilt eine Ausnahme für Altverträge, die vor dem 20. Dezember 2014 abgeschlossen wurden, sowie für akzessorische Verträge, die zur Erfüllung der Altverträge erforderlich sind.

Einen Überblick über Waren, welche vom Krim-Exportverbot der EU betroffen sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 2.2 (Krim)“**.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.3 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSVERBOT FÜR KRIM UND SEWASTOPOL

Art. 2a der **VO 692/2014 idgF** verbietet, in jegliche Art von Immobilien oder Unternehmen auf der Halbinsel Krim [siehe Definition in Art. 1 der VO 692/2014 idgF] zu investieren. Es dürfen u.a. keine Unternehmensanteile erworben oder bestehende Anteile ausgeweitet werden. Auch die Gründung von Joint-Ventures auf der Krim und in Sewastopol ist verboten.

Weiters besteht ein Verbot der Finanzierung von Unternehmen auf der Halbinsel Krim [siehe Definition in Art. 1 der VO 692/2014 idgF]. Untersagt ist auch die Gewährung von Darlehen oder Krediten oder sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Auch die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Finanzierung ist verboten. Weiters sind Wertpapierdienstleistungen auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien oder Unternehmen sowie der Gründung von Joint-Ventures auf der Halbinsel Krim verboten.

Für das Investitions- und Finanzierungsverbot gilt eine Ausnahmebestimmung für alle Verträge, die vor dem 20. Dezember 2014 abgeschlossen wurden, sowie für akzessorische Verträge, die zur Erfüllung der Altverträge erforderlich sind.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.4 GRUNDSÄTZLICHE AUSNAHMEREGLUNG FÜR DIE HALBINSEL KRIM

Für das Investitions- und Finanzierungsverbot sowie für das Exportverbot gilt nach Art. 2e der **VO 692/2014 idgF** eine grundsätzliche Ausnahmeregelung, sofern die Lieferung / Finanzierung / Investition Krankenhäuser oder andere öffentliche Gesundheitseinrichtungen oder zivile Bildungseinrichtungen auf der Halbinsel Krim betrifft. Auch Geräte oder Ausrüstung für medizinische Zwecke sind vom Embargo auf die Krim ausgenommen. Eine Ausnahmeregelung gilt auch für Finanzierungen von Instandhaltungsmaßnahmen, welche die Sicherheit von bestehender Infrastruktur gewährleisten sollen. Weiters ausgenommen sind Lieferungen oder Leistungen, die zur dringenden Abwendung bzw. Eindämmung von voraussichtlich schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder Umwelt aufgrund eines Ereignisses erforderlich sind. Zahlungen an die „Crimean Seaports“, für geleistete Dienstleistungen (z.B. Lotsendienste), die an den Häfen „Fischereihafen Kerch“, „Handelshafen Yalta“, „Handelshafen Evpatoria“ bzw. durch „Gosgidrografiya“ und die Hafenterminal-Zweigstellen der „Seehandelshäfen Krim“ erbracht werden, können durch die OeNB genehmigt werden.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.5 IMPORTVERBOT FÜR WAREN MIT URSPRUNG IN KHERSON, DONEZK, LUHANSK, SAPORISCHSCHA

Mit **VO 263/2022 idgF**, gültig ab dem Tag ihrer Veröffentlichung am 23. Februar 2022, sind regional begrenzte „Wirtschaftssanktionen“ für die Separatistengebiete Donezk und Luhansk in Kraft getreten. Die EU verbietet ab diesem Datum die Einfuhr aller Güter mit Ursprung in Donezk oder Luhansk, sowie Finanzierungen und Versicherungen/Rückversicherungen im Zusammenhang mit diesen. Ausgenommen ist die Erfüllung von Altverträgen, die vor dem 24. Februar 2022 geschlossen und bis zum 24. Mai 2022 erfüllt werden, wobei solche Importe spätestens 10 Tage vor Einfuhr dem BMAW zu melden sind.

Gemäß **GASP-Beschluss 2022/1908 vom 6.10.2022** wurde der Geltungsbereich der Maßnahme auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Kherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja ausgeweitet.

Das Verbot gilt nicht für Waren mit Ursprung in diesen Gebieten, wenn die Ware den ukrainischen Behörden zur Prüfung bereitgestellt wird und von diesen kontrolliert worden sind und für die ein Ursprungszeugnis der ukrainischen Regierung ausgestellt worden ist.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.6 EXPORTVERBOT FÜR AUSGEWÄHLTE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN NACH KHERSON, DONEZK, LUHANSK, SAPORISCHSCHJA

Ab dem 24. Februar 2022 besteht ein Exportverbot für die in Anhang II der [VO 263/2022 idgF](#) gelisteten Waren unmittelbar oder mittelbar für Donezk oder Luhansk oder zur dortigen Verwendung (sofern Gebiet nicht unter ukrainischer Kontrolle ist). Betroffen sind insbesondere Ausrüstungen und Technologien für die Sektoren Verkehr, Telekommunikation, Energie und für die Nutzung von Öl-, Gas- und Mineralreserven in Donezk und Luhansk. Analog verboten ist der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe dieser Güter zur vorgenannten Verwendung sowie damit im Zusammenhang stehende technische Unterstützung, Vermittlungsdienste oder Finanzierung. Es gilt eine Altvertragsausnahme für jene Verträge, die vor dem 24. Februar 2022 geschlossen und bis zum 24. August 2022 erfüllt werden, sowie für akzessorische Verträge, die zur Erfüllung der Altverträge erforderlich sind.

Seit dem 24. Februar 2022 ist zudem die Erbringung von Dienstleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit tourismusbezogenen Aktivitäten auf der Krim oder in Donezk und Luhansk verboten.

Gemäß [GASP-Beschluss 2022/1908 vom 6.10.2022](#) wurde der Geltungsbereich der Maßnahme auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Kherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja ausgeweitet.

Einen Überblick über Waren, welche vom Krim-Exportverbot der EU betroffen sind, finden Sie in unserer [Excel-Liste im Tab „Kapitel 2.6 \(Donetsk, u.a.\)“](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.7 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSVERBOT FÜR KHERSON, DONEZK, LUHANSK, SAPORISCHSCHJA

Art. 3 der [VO 263/2022 idgF](#) verbietet in jegliche Art von Immobilien oder Unternehmen in Donezk und Luhansk zu investieren (sofern Gebiet nicht unter ukrainischer Kontrolle ist). Es dürfen u.a. keine Unternehmensanteile erworben oder bestehende Anteile ausgeweitet werden. Auch die Gründung von Joint-Ventures in Donezk und Luhansk ist verboten.

Weiters besteht ein Verbot der Finanzierung von Unternehmen. Untersagt ist auch die Gewährung von Darlehen oder Krediten oder sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten. Auch die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Finanzierung ist verboten. Weiters sind Wertpapierdienstleistungen auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien oder Unternehmen sowie der Gründung von Joint-Ventures auf der Halbinsel Krim verboten.

Für das Investitions- und Finanzierungsverbot gilt eine Ausnahmebestimmung für alle Verträge, die vor dem 23. Februar 2022 abgeschlossen wurden sowie für akzessorische Verträge, die zur Erfüllung der Altverträge erforderlich sind.

Gemäß **GASP-Beschluss 2022/1908 vom 6.10.2022** wurde der Geltungsbereich der Maßnahme auf alle nicht von der Regierung kontrollierten ukrainischen Gebiete in den Regionen Kherson, Donezk, Luhansk und Saporischschja ausgeweitet.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

2.8 GRUNDSÄTZLICHE AUSNAHMEREGLUNG FÜR KHERSON, DONEZK, LUHANSK, SAPORISCHSCHJA

Für das Investitions- und Finanzierungsverbot sowie für das Exportverbot gilt nach Art. 7 der **VO 263/2022 idgF** eine grundsätzliche Ausnahmeregelung, sofern die Lieferung / Finanzierung / Investition Krankenhäuser oder andere öffentliche Gesundheitseinrichtungen oder zivile Bildungseinrichtungen in Donezk und Luhansk betrifft. Auch Geräte oder Ausrüstung für medizinische Zwecke sind vom Embargo auf die Krim ausgenommen. Eine Ausnahmeregelung gilt auch für Finanzierungen von Instandhaltungsmaßnahmen, welche die Sicherheit von bestehender Infrastruktur gewährleisten sollen. Weiters ausgenommen sind Lieferungen oder Leistungen, die zur dringenden Abwendung bzw. Eindämmung von voraussichtlich schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder Umwelt aufgrund eines Ereignisses erforderlich sind.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3. SEKTORALE SANKTIONEN DER EU

3.1 LUFTFAHRT-SANKTIONEN DER EU

Verboten ist gem. Art 3c VO 833/2014 die direkte/indirekte Lieferung/Export von in Anhang XI und Anhang XX aufgeführten Gütern und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar nach oder zur Verwendung in Russland. Es handelt sich hierbei um Waren, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, sowie um Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive.

Zudem sind folgende Tätigkeiten verboten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, unmittelbar oder mittelbar für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland, wenn sich die Tätigkeit auf, die in Anhang XI aufgeführten genannten Gütern und Technologien bezieht. Zudem sind technische und finanzielle Hilfe und die Versicherung und Rückversicherung vorgenannter Güter- und Dienstleistungsexporte untersagt.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang XI aufgeführten, für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeigneten Gütern und Technologien und von in Anhang XX aufgeführten Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven, die aus der Union ausgeführt werden, ist verboten.

Ausnahmen vom Durchfuhrverbot finden Sie im Art. 3c Absatz 6d.

Altvertragsausnahmen: Die zuvor genannten Verbote gelten nicht für die Erfüllung – bis zum 28. März 2022 – von Verträgen, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen. Abweichende Stichtage für die Altvertragsausnahme bestehen für Güter gem. **Anhang XI Teil B** (in der Tabelle unten mit einem * gekennzeichnet - Vertragsabschluss vor 07. Oktober 2022 und Umsetzung bis 06. November 2022), für **Teil C** (in der Tabelle unten mit ** gekennzeichnet - Vertragsabschluss vor 17. Dezember 2022 und Umsetzung bis 16. Januar 2022) und **Teil D** (in der Tabelle unten mit *** gekennzeichnet - Vertragsabschluss vor 26. Februar 2023 und Umsetzung bis 27. März 2023).

Die Ausrüstungen bzw. Technologien sind eindeutig durch die untenstehenden Zollltarifnummern definiert. In Österreich ist für die Erteilung der Genehmigung die Außenwirtschaftskontrolle des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zuständig.

Die zuständigen nationalen Behörden unter geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern gem. **Anhang XI Teil B** und **Teil C** (in Tabelle mit einem * bzw. ** gekennzeichneten) oder damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für die Herstellung von Titangütern erforderlich ist, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und für die keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht.

Zudem dürfen die Behörden können zudem die Erfüllung von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Finanzierungsleasingverträgen für Luftfahrzeuge genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für die Zahlung der Leasingraten an eine in der EU registrierte juristische Person unbedingt erforderlich ist, und dem russischen Vertragspartner keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, mit Ausnahme der Übertragung des Eigentums an dem Luftfahrzeug nach vollständiger Begleichung der Leasingverbindlichkeiten.

Darüber wurden einzelne Unternehmen aus der russischen Luftfahrtindustrie sanktioniert (siehe personenbezogene Sanktionen der EU und USA). Es besteht zudem eine gegenseitige Luftraum-sperre zwischen Russland und der EU bzw.USA.

Luftfahrzeugbetreiber, die zwischen Russland und der Union — direkt oder über ein Drittland — Nichtlinienflüge durchführen, übermitteln den zuständigen Behörden des Abflug- oder Bestimmungsmitgliedstaats mindestens 48 Stunden vor dem Flug alle diesbezüglichen Informationen.

Einen Überblick über Luftfahrterzeugnisse, welche vom Exportverbot der EU betroffen sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.1 (Luftfahrtsektor)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.2 SCHIFFFAHRT-SANKTIONEN DER EU

Gem. Art 3f der VO 833/2014 (geändert durch VO 2022/394 vom 9. März 2022) ist es verboten die in **Anhang XVI** aufgeführte Güter und Technologien (Navigations- und Funkausrüstung) mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland oder für Schiffe unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Verboten ist auch unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien der Seeschifffahrt (Anhang XVI) oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen. Abweichungen vom Exportverbot gelten gem. Art 3f Abs 3 und 4. Die zuständige Behörde in Österreich (Exportkontrolle des BMAW) kann Genehmigung für die maritime Sicherheit gem. Art 3f Abs 4 erteilen.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Artikel 3ea der VO 833/2014 (geändert durch VO 2022/576 vom 8. April 2022) verbietet ab 16. April 2022 den Zugang zu Häfen und nach dem 29. Juli 2022 den Zugang zu Schleusen in der EU für Schiffe unter russischer Flagge. Dies gilt auch für Schiffe, die nach dem 24. Februar 2022 ihre russische Flagge umgefalggt oder ihre Registrierung geändert haben. Mit dem **VO 2022/1904** wird das Verbot des Zugangs zu Häfen und Schleusen auf Schiffe ausgeweitet, die vom russischen Schiffsregister zertifiziert sind. Genehmigungsfreie Ausnahmen gelten für die maritimen Sicherheit oder zur Rettung von Menschenleben auf See. Genehmigungspflichtige Ausnahmen können durch Behörden erteilt werden für die Einfuhr bzw. den Transport von Erdgas, Erdöl (einschließlich raffinierter Erdölprodukte), Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium, chemische Produkte und Eisenerzeugnisse gem. **Anhang XXIV** der VO 833/2014, pharmazeutische, medizinische und landwirtschaftliche Erzeugnisse (einschließlich Weizen und Düngemittel), Lebensmittel atomaren Brennstoffen und Gütern, die für den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten unbedingt erforderlich sind. Auch Kohle und anderen feste fossilen Brennstoffen gem. **Anhang XXII** der VO 833/2014 dürfen bis 10. August 2022 eine Ausnahmegenehmigung erhalten. Auch für die Entladung von Gütern, welche für die Fertigstellung von Vorhaben in Bezug auf erneuerbare Energie in der Union unbedingt erforderlich sind, kann der Hafenzugang genehmigt werden. Weitere spezifische Ausnahmen wurden mit **VO 2022/1904** eingeführt.

Ab dem 24. Juli 2023 ist es verboten, einem Schiff, das zu einem beliebigen Zeitpunkt der Fahrt zu Häfen und Schleusen eines Mitgliedsstaats Umladungen zwischen Schiffen vornimmt, Zugang zu Häfen und Schleusen im Hoheitsgebiet der Union zu gewähren, wenn die zuständige Behörde vernünftigen Grund zu der Annahme hat, dass dieses Schiff gegen die Verbote nach Artikel 3 m Absätze 1 und 2 und Artikel 3n Absätze 1 und 4 verstößt. Weitere Details zu dieser Maßnahme finden Sie in Artikel 3eb der VO 833/2014 idgF.

Ab dem 24. Juli 2023 ist es zudem verboten, einem Schiff Zugang zu Häfen und Schleusen im Hoheitsgebiet der Union zu gewähren, bei dem die zuständige Behörde vernünftigen Grund zur Annahme hat, dass es zu einem beliebigen Zeitpunkt der Fahrt zu Häfen oder Schleusen eines Mitgliedsstaats unter Verstoß gegen die SOLAS-Regel V/19 Absatz 2.4 ihr automatisches Schiffsidentifizierungssystem illegal stört, abschaltet oder auf andere Weise deaktiviert, wenn es russisches Rohöl und russische Erdölzeugnisse befördert, die den Verboten nach Artikel 3m Absätze 1 und 2 und Artikel 3n Absätze 1 und 4 unterliegen. Weitere Details zu dieser Maßnahme finden Sie in Artikel 3ec der VO 833/2014 idgF.

Gemäß Artikel 3q der VO 833/2014 ist untersagt, Tankschiffe zur Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder anderweitig das Eigentum daran zu übertragen. Weitere Bestimmungen hierzu finden Sie in Artikel 3q.

Artikel 3s verbietet u.a. die in Anhang XLII aufgeführten Schiffe in die EU einzuführen, zu erwerben oder zu verbringen. Es ist weiters verboten, diese Schiffe zu erkaufen, zu liefern, zu verchartern oder auszuführen, zu betreiben oder mit einer Besatzung auszustatten, Dienstleistungen der Registrierung für ein solches Schiff erbringen, Finanzmittel und Finanzhilfen, einschließlich Versicherungen, sowie Vermittlungsdienste, einschließlich Schiffsmaklerdienste, bereitzustellen, technische Hilfe und andere Dienstleistungen wie Bunkerung, Schiffsversorgung, Besatzungswechsel, Frachtverladungs- und -entladungsdienste, Befederungs- und Schleppdienste zugunsten eines solchen Schiffes zu erbringen und sich an Umladungen von Schiff zu Schiff oder an jeder anderen Umladung von Fracht mit einem solchen Schiff zu beteiligen oder Dienstleistungen von einem solchen Schiff in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind bestimmte russische Häfen, Schifffahrtsunternehmen und Schiffe sanktionierte (siehe personenbezogene Sanktionen der EU und USA).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.3 ROHSTOFFSEKTORBEZOGENE SANKTIONEN DER EU

3.3.1 INVESTITIONSVERBOT FÜR ENERGIE- UND BERGBAUSEKTOR

Gem. Art 3a der VO 833/2014 idgF - geändert durch [VO 428/2022](#) - ist es verboten neue Beteiligungen an einer juristischen Person, die nach dem russischen Recht oder dem Recht eines anderen Drittlands gegründet oder eingetragen wurde und die im Energiesektor in Russland tätig ist, einschließlich im Bau befindlicher Projekte für die Erzeugung von Flüssigerdgas, zu erwerben oder eine bestehende solche Beteiligung auszuweiten, neue Darlehen oder Kredite oder sonstige Finanzmittel, einschließlich Eigenkapital, für diese Personen zu vergeben oder die nachweislich für den Zweck der Finanzierung einer solchen juristischen Person dienen oder ein neues Gemeinschaftsunternehmen mit einer solchen juristischen Person zu gründen oder Wertpapierdienstleistungen in Zusammenhang mit vorgenannten Vorgängen anzubieten. Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde (in Österreich die Abteilung Exportkontrolle des BMAW) Genehmigung gem. Art 3a Abs 2 der VO 833/2014 idgF erteilen.

Art 3a der VO 833/2014 idgF - geändert durch [VO 2022/2474](#) - verbietet weiters den Erwerb von neuen bzw. die Ausweitung von bestehenden Beteiligungen an einer juristischen Person, die nach dem russischen Recht oder dem Recht eines anderen Drittlands gegründet oder eingetragen wurde und die im Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden in Russland tätig ist. Verboten sind zudem neue Darlehen oder Kredite oder sonstige Finanzmittel, einschließlich Eigenkapital, für diese Personen oder die nachweislich für den Zweck der Finanzierung einer solchen juristischen Person dienen oder ein neues Gemeinschaftsunternehmen mit einer solchen juristischen Person zu gründen oder Wertpapierdienstleistungen in Zusammenhang mit vorgenannten Vorgängen anzubieten. Das Verbot gilt

nicht für Tätigkeiten im Bereich Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, bei denen der höchste Ertrag aus der Erzeugung der in Anhang XXX aufgeführten Materialien erzielt wird oder deren vorrangiges Ziel in der Erzeugung dieser Materialien besteht.

Abweichend hiervon kann die zuständige Behörde (in Österreich die Abteilung Exportkontrolle des BMAW) Genehmigung gem. Art 3a Abs 3 der VO 833/2014 idgF erteilen.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.3.2 EXPORTVERBOT FÜR ÖLINDUSTRIE

Art 3 der VO 833/2014 idgF - geändert durch [VO 428/2022](#) - verbietet den Verkauf, die Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von bisher genehmigungspflichtiger Ausrüstung oder Technologien für die Ölindustrie mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, oder zur Verwendung in Russland. Die Waren sind eindeutig in Anhang II der VO 833/2014 idgF sowie in der untenstehenden Tabelle durch Zolltarifnummern definiert. Verboten ist auch die mittelbare oder unmittelbare Bereitstellung von finanzieller oder technischer Hilfe und Vermittlungsdienste oder andere Diensten im Zusammenhang mit den gelisteten Waren.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Ausgenommen von den ölindustriebezogenen Sanktionen sind Güter oder Technologien und technische Hilfe oder Finanzhilfe, die erforderlich sind für die Beförderung von fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas, aus oder durch Russland in die EU. Weiters ausgenommen sind Lieferungen oder Leistungen, die zur dringenden Abwendung bzw. Eindämmung von voraussichtlich schwerwiegenden und wesentlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder Umwelt aufgrund eines Ereignisses erforderlich sind. Bis zum 17. September 2022 besteht zudem eine Ausnahme für die Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Vertrag, der vor dem 16. März 2022 geschlossen wurde, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung eines solchen Vertrags erforderlich sind, sofern die zuständige Behörde mindestens fünf Arbeitstage im Voraus unterrichtet wurde (in Österreich die Abteilung Exportkontrolle des BMAW) Nicht Verboten ist zudem die Bereitstellung von Versicherungen oder Rückversicherungen an eine nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Person in Bezug auf deren Tätigkeiten außerhalb des Energiesektors Russlands.

Einen Überblick über die Ausrüstungen und Technologien, welche von den ölindustriebezogenen Sanktionen der EU betroffen sind, finden Sie in unserer [Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.3.2 \(Rohstoffsektor\)“](#). Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.3.3 IMPORT- UND TRANSPORTVERBOT FÜR ÖLINDUSTRIE

Art. 3m der VO 833/2014 idgF – geändert [VO 879/2022](#) - verbietet Rohöl oder Erdölzeugnisse lt. Anhang XXV ([Anhang VIII der Verordnung 879/2022](#)) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden sowie unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder andere Dienste im Zusammenhang mit diesem Verbot bereitzustellen.

Dieses Verbot betrifft nachfolgende KN-Codes:

- ex 2709 00 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate der Unterposition 2709 00 10 aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen
- 2710 Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle

Folgende Ausnahmenregelungen sind vorgesehen:

- bis zum 5. Dezember 2022 für kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor diesem Datum abgeschlossen und ausgeführt wurden, oder für die Erfüllung von Verträgen über den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Waren des KN-Codes 2709 00, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 und über die kurzfristigen einmaligen Geschäfte innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung unterrichtet haben,
- bis zum 5. Februar 2023 für kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor diesem Datum abgeschlossen und ausgeführt wurden, und für die Erfüllung von Verträgen über den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Waren des KN-Codes 2710, die vor dem 4. Juni 2022 abgeschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 und über die kurzfristigen einmaligen Geschäfte innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung unterrichtet haben,
- für den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl, das auf dem Seeweg transportiert wird und von Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, wenn diese Waren ihren Ursprung in einem Drittland haben und nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern die Waren nicht russischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen,
- für Rohöl des KN-Codes 2709 00, das aus Russland über Pipelines in die Mitgliedstaaten geliefert wird, bis der Rat beschließt, dass die Verbote nach den Absätzen 1 und 2 gelten.

Spezielle Regelungen sind vorgesehen für den Fall der Unterbrechung der Pipelines sowie für Genehmigungen durch die zuständigen Behörden Bulgariens (ab dem 5. Dezember 2022) bzw. Kroatiens (ab dem 5. Februar 2023). Die Weiterleitung oder Beförderung des über Pipelines in die Mitgliedstaaten gelieferten Rohöls in andere Mitgliedstaaten oder in Drittländer oder sein Verkauf an Käufer in anderen Mitgliedstaaten oder in Drittländern ist verboten. Ausgenommen ist auch der Kauf von in Anhang XXV aufgeführten Gütern in Russland, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken.

Gemäß Artikel 3n ist es verboten unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, in Drittländer zu erbringen, einschließlich durch Umladungen zwischen Schiffen.

Das Verbot gilt nicht für

- die Erfüllung bis zum 5. Dezember 2022 von Verträgen, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden und erforderliche akzessorische Verträge im Falle von Rohöl mit der Zolltarifnummer 2709 00; für Erdölerzeugnissen mit der Zolltarifnummer 2710 gilt eine Erfüllungsfrist bis 5. Februar 2023
- die Zahlung von Versicherungsleistungen nach dem 5. Dezember 2022 für Rohöl der Zolltarifnummer 2709 00 oder nach dem 5. Februar 2023 für Erdölerzeugnisse der Zolltarifnummer 2710 auf der Grundlage von Versicherungsverträgen, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden, sofern der Versicherungsschutz zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr besteht

Es ist verboten, ab dem 5. Dezember 2022 Rohöl mit der Zolltarifnummer 2709 00 und ab dem 5. Februar 2023 Erdölerzeugnisse mit der Zolltarifnummer 2710, die in Anhang XXV aufgeführt sind und ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt wurden, in Drittländer zu befördern, auch nicht durch Umladungen zwischen Schiffen. Weitere Informationen zu dieser Maßnahme sowie zur Einführung einer Preisobergrenze für russisches Erdöl finden Sie im Artikel 3n der VO 833/2014 – geändert durch [VO 2022/1904](#). Es gilt eine generelle Ausnahme für die Beförderung von russischem Erdöl unter der festgelegten Preisobergrenze. Weiters gilt eine Ausnahme für die Beförderung von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, wenn diese Waren ihren Ursprung in einem Drittland haben und in Russland nur verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern die Waren nicht russischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen. Schiffe, die gegen diese Maßnahme verstoßen, werden sanktioniert – nähere Informationen hierzu siehe in [Art. 3n Absatz \(2\) Unterpunkt \(7\)](#). Beim Handel mit Drittländern bzw. der Vermittlung oder Beförderung in Drittländer von Rohöl und Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV ist eine Bescheinigung mit aufgeschlüsselten Preisinformationen zur Überprüfung der Einhaltung des in Anhang XXVIII festgelegten Preises erforderlich.

Die in der Verordnung in den Artikel 3(3)a), Artikel 3a(2)a), Artikel 3ea(5)a), Artikel 3l(4)a), Artikel 5aa (3)a), Artikel 5k (2)e) vorgesehenen Ausnahmen für den Transport von Erdgas und Erdöl wird durch „soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten“ weiter eingeschränkt.

Einen Überblick über Ölprodukte, welche von den Importsanktionen der EU betroffen sind, finden Sie in unserer [Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.3.3 \(Ölprodukte\)“](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.4 EU-SANKTIONEN FÜR MILITÄR- UND DUAL-USE-GÜTER, FEUERWAFFEN

Achtung: Informationen zu den Feuerwaffen-Sanktionen finden Sie nach der Tabelle weiter unten.

3.4.1 EU-SANKTIONEN FÜR MILITÄR- UND DUAL-USE-GÜTER

Im Zuge des Militärgüterembargos sind direkte und indirekte Exporte von Militärgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Russland verboten. Ebenso verboten sind technische Unterstützung und Vermittlungsdienste sowie die Finanzierung dafür. Die gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union finden Sie [hier](#).

[VO 328/2022](#) verbietet den Export von Dual-Use-Gütern mit oder ohne Ursprung in der Union und unabhängig vom zivilen oder militärischen Verwendungszweck in die Russische Föderation. Analoges Exportverbot gilt für die Bereitstellung von technischer oder finanzieller Unterstützung oder von Vermittlungsdiensten dafür. Mit [VO 2023/427](#) wird ferner die Durchfuhr von aus der EU ausgeführten Dual-Use- und Rüstungsgütern sowie von Feuerwaffen (inkl. Teilen und Komponenten) und Munition durch das Hoheitsgebiet Russlands untersagt. Die aktuelle Auflistung von Dual-Use-Gütern ist in [Anhang I der Dual Use VO 821/2021 idgF](#) ersichtlich. Ausgenommen sind lediglich Altverträge, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder akzessorische Verträge, die für die Erfüllung eines solchen Vertrags erforderlich sind, wenn eine Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird. **ACHTUNG:** Die Altvertragsausnahme gilt NICHT für explizit gelistete Dual-Use-Unternehmen (siehe Tabelle weiter unten). Weitere Ausnahmen sind in Absatz 3 und 4 von Art. 2 der VO 833/2014 idgF festgelegt und betreffen u.a. humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, medizinische oder pharmazeutische Zwecke, Softwareaktualisierungen, zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen, Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten, zivile Telekommunikationsnetze, einschließlich der Bereitstellung von Internetdiensten, ausschließliche Verwendung durch Organisationen, die sich im Eigentum oder unter Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden. Keine Genehmigung für Altverträgen oder Ausnahmen erteilt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass der Endnutzer militärischer ist oder die Ware für eine militärische Endverwendung

vorgesehen oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfen für die Luft- oder Raumfahrtindustrie bestimmt ist.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Mit dem Inkrafttreten des Militärgüterembargos ist auch die sogenannte militärische "catch-all" Klausel der Dual-Use-Exportkontrolle wirksam, wonach die Ausfuhr aller Waren, auch nicht gelisteter, melde- und genehmigungspflichtig ist, sofern die Waren in Russland eine militärische Endverwendung erfahren.

Als militärische Endverwendung gilt auch der Einbau in ein militärisches Gut; die Verwendung als Herstellungs-, Test oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern. Sollten Ihre Waren z.B. in einem Panzerwagen eingebaut werden, so ist davon auszugehen, dass der Export nach Russland derzeit nicht möglich sein wird.

Artikel 2aa der VO 833/2014 verbietet den Verkauf, die Lieferung, Verbringung sowie Ausfuhr von Feuerwaffen gem. **Anhang I der VO 258/2012** sowie dazugehörigen Teile, wesentlichen Komponenten und Munition mit oder ohne Ursprung in der EU unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Ebenfalls verboten ist die unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe, Vermittlungsdienste sowie die Erbringung anderer Dienste im Zusammenhang mit den genannten Gütern bzw. der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter.

Auch im Zusammenhang mit den in Art. 2aa sanktionierten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Einen Überblick über die juristischen Personen, welche jedenfalls von den Dual-Use-Güter-Sanktionen und Hochtechnologie-Sanktionen der EU explizit betroffen sind und für die keine Altvertragsausnahmen gelten, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.4 (Militär & Dual-Use)“**.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.4.2 EU-SANKTIONEN FÜR FEUERWAFFEN

Artikel 2aa der VO 833/2014 verbietet den Verkauf, die Lieferung, Verbringung sowie Ausfuhr von Feuerwaffen gem. **Anhang I der VO 258/2012** und **Anhang XXXV der VO 833/2014** sowie dazugehörigen Teile, wesentlichen Komponenten und Munition mit oder ohne Ursprung in der EU unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland. Ebenfalls verboten ist die unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe, Vermittlungsdienste sowie die Erbringung anderer Dienste im Zusammenhang mit den genannten Gütern bzw. der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter.

Auch im Zusammenhang mit den in Art. 2aa sanktionierten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Einen Überblick über Feuerwaffen, welche vom Exportverbot der EU betroffen sind, finden Sie in **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.4 (Feuerwaffen)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.5 EU-SANKTIONEN FÜR HOCHTECHNOLOGIE-GÜTER

Zusätzlich zum Militärgüterembargo und den Dual-Use-Sanktionen gibt es ein Exportverbot für Hochtechnologie-Waren. Gem. Art 2a der VO 833/2014 idgF ist die direkte/indirekte Lieferung von in **Anhang VII** aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der EU unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland verboten. Bei den Gütern in Anhang VII handelt es sich um allgemeine Elektronik, Rechner/Elektronische Baugruppen, Telekommunikation und Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigation und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik und Luftfahrt sowie Raumfahrt und Antriebe hierfür mit technischen Leistungsfähigkeiten abweichend von gelisteten Dual Use Gütern. Analoges Exportverbot gilt für die Bereitstellung von technischer oder finanzieller Unterstützung oder von Vermittlungsdiensten dafür.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII aufgeführten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, ist verboten. Ausnahmen vom Durchfuhrverbot finden Sie im Art. 2a Absatz 3a sowie 4a.

Die sanktionierten Hochtechnologie-Güter in Anhang VII der VO 833/2014 idgF werden teilweise anhand technischer Parameter und teilweise anhand von Zolltarifnummern beschrieben. Die sanktionierten Hochtechnologie-Zolltarifnummern finden Sie in der Tabelle weiter unten.

Ausgenommen sind lediglich Altverträge, die vor dem 26. Februar 2022 geschlossen wurden, oder akzessorische Verträge, die für die Erfüllung eines solchen Vertrags erforderlich sind, wenn eine Genehmigung vor dem 1.5.2022 beantragt wird. **ACHTUNG:** Die Altvertragsausnahme gilt NICHT für explizit gelisteten Dual-Use-Unternehmen (siehe Tabelle unter Punkt 3.4). Weitere Ausnahmen gelten zur Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

ACHTUNG: Es gilt keine Bestandteilregelung für Güter mit Bestandteilen aus der Technologie-Güterliste. D.h. dass Güter/Technologien, die nicht explizit von Anhang VII umfasst sind aber Bestandteile aus Anhang VII enthalten, nicht kontrollpflichtig sind. Der Export von solchen Gütern wäre somit möglich sofern keine Umgehungshandlung von Sanktionsmaßnahmen vorliegt.

Hinweis: Am 27. Mai 2024 wurden weitere Sanktionen gegen Russland im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen erlassen. Diese beinhalten ein Exportverbot für bestimmte Ausrüstungen, Technologien oder Software (u.a. Informationssicherheits- und Telekommunikationsausrüstungen), die zur internen Repression missbraucht werden können. Diese Waren werden nicht mit Zolltarifnummern, sondern mit technischen Parametern beschrieben. Eine Sanktionsbetroffenheit durch diese Sanktionsmaßnahme kann daher ausschließlich von einem mit dem Exportprodukt vertrauten Techniker festgestellt werden. Die technischen Parameter finden Sie in **Anhang I der Verordnung 2024/1485**. Darüber hinaus werden in **Anhang II der Verordnung 2024/1485 Waren** beschrieben, die einer Exportgenehmigung bedürfen. Diese Waren werden

ebenfalls technisch beschrieben und müssen daher ebenfalls von einem mit dem Produkt vertrauten Techniker auf Sanktionsbetroffenheit geprüft werden.

Einen Überblick über sanktionierte Hochtechnologie-Zolltarifnummern finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.5 (Hochtechnologie)“**. Bitte beachten Sie, dass neben den Zolltarifnummern auch technische Parameter gem. Anhang VII der VO 833/2014 idgF zur Identifikation von sanktionierten Hochtechnologie-Gütern herangezogen werden.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.6 EISEN- UND STAHLINDUSTRIEBEZUGENE SANKTIONEN DER EU

Artikel 3g der Verordnung 833/2014 idgF – geändert durch **VO 428/2022** – verbietet die direkte und indirekte Einfuhr in die EU, die Beförderung außerhalb der EU und den Erwerb von Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß Anhang XVII mit Ursprung in Russland oder ausgeführt aus Russland. Es ist zudem verboten, hierfür technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe, einschließlich Finanzderivaten sowie Versicherungen und Rückversicherungen, bereitzustellen.

VO 2022/1904 verbietet zudem die in Anhang XVII aufgeführte Eisen- und Stahlerzeugnisse ab dem 30. September 2023 einzuführen und unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, wenn sie in einem Drittland unter Verwendung der in Anhang XVII aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Russland verarbeitet wurden. Für in Anhang XVII aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland unter Verwendung von Stahlerzeugnissen des KN-Codes 720711 oder 72071210 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet werden, gilt dieses Verbot ab dem 1. April 2024 für den KN-Code 720711 und ab dem 1. Oktober 2028 für den KN-Code 72071210 und 7224 90. Die Einführer müssen zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorlegen. Dieser Nachweis ist für gelistete Partnerländer nicht mehr erforderlich - aktuell sind als Partnerländer die Schweiz, Norwegen, das Vereinigte Königreich und Liechtenstein gelistet.

Die Verbote gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern mit der Zolltarifnummer 7207 12 10:

- a) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023
- b) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2024

Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern mit der Zolltarifnummer 7207 11:

- a) 487 202 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023
- b) 85 260 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2023
- c) 48 720 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. März 2024

Die Verbote nach Absatz 1 gelten nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe der folgenden Mengen von Gütern des KN-Codes 7224 90:

- a) 147 007 Tonnen zwischen dem 17. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023;
- b) 110 255 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024

Weiters können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Weitergabe der in Anhang XVII aufgeführten Güter genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für Folgendes erforderlich ist:

- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der

Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Einen Überblick über Eisen- und Stahlerzeugnissen, welche vom Importverbot der EU betroffen sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.6 (Eisen & Stahl)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.7 LUXUSGÜTER-SANKTIONEN DER EU

Artikel 3h der Verordnung 833/2014 idgF - geändert durch **VO 428/2022** – verbietet die in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar nach Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Es ist zudem verboten technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit den sanktionierten Luxusgütern sowie Leistungen zur Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter zu erbringen. Es dürfen weiters keine Finanzmittel oder Finanzhilfen für Verkauf, Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr der sanktionierten Luxusgüter bereitgestellt werden. Auch Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit diesen Gütern dürfen nicht verkauft werden, keine Lizenzen dafür erteilt oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weitergegeben werden. Auch Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nicht weitergegeben werden. Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verbot für in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter mit einem **Warenwert von mehr als 300 EUR je Stück**. Das Verbot gilt unmittelbar und ohne Übergangsfrist.

Anmerkung: Unter Warenwert ist der bei der Zollanmeldung angegeben Rechnungspreis zu verstehen (damit soll eine Ungleichbehandlung zwischen Ausfuhren mit hohen und niedrigeren Frachtkosten etc. vermieden werden). Unter Stückzahl ist eine zusammengehörende Einheit zu verstehen - bspw. ein paar Schuhe, eine Flasche alkoholisches Getränk, etc.

Ausnahmen: Gem. Artikel 3h können die zuständigen Behörden die Verbringung oder Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe nach Russland im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland genehmigen.

Die zuständigen Behörden den Verkauf oder die Lieferung eines Schiffs des KN-Codes 8901 10 00 oder 8901 90 00 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe bis zum 31. Dezember 2023 an eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass a) das Schiff sich am 24. Juni 2023 physisch in Russland befindet und für die Verwendung in Russland bestimmt ist; b) die Flagge der Russischen Föderation im Rahmen einer Bareboat-Charter-Registrierung geführt hat, die ursprünglich vor dem 24. Februar 2022 erfolgte; c) die juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland kein militärischer Endnutzer ist und das Schiff nicht für militärische Zwecke nutzen wird; d) der Verkauf oder die Lieferung nicht zugunsten einer in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung erfolgt oder den in dieser Verordnung vorgesehenen restriktiven Maßnahmen unterliegt.

Das Verbot gilt nicht für Waren der KN-Codes 71130000 und 71140000 zur **persönlichen Verwendung** von aus der Europäischen Union ausreisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Einen Überblick über sanktionierte Luxusgüter-Zolltarifnummern finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.7 (Luxusgüter)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.8 SANKTIONIERUNG RUSSISCHER EXPORTWAREN

Art 3i der VO 833/2014 idgF verbietet die in **Anhang XXI** aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden. In Verbindung mit dem vorgenannten Verbot dürfen auch keine unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste erbracht werden.

Es besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 20. Dezember 2024 für Verträge, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, sowie für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge für folgenden Zolltarifnummern: 2711 12, 2711 13, 2711 14, 2711 19 und 7202.

Es besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 26. September 2024 für Verträge, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden, sowie für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge für folgenden Zolltarifnummern: 28042910 und 284540.

Weiters bestehend Ausnahmen für jährliche Einfuhrkontingente:

- a) 837 570 Tonnen Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 zwischen 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres
- b) Gesamtmenge von 1 577 807 Tonnen der anderen in Anhang XXI aufgeführten Güter der KN-Codes 3105 20, 3105 60 und 3105 90 zwischen dem 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres

Für die Zolltarifnummer 7201 gelten folgende Einfuhrkontingente:

- a) 1 140 000 Tonnen zwischen dem 19. Dezember 2023 und dem 31. Dezember 2024;
- b) 700 000 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025.

Für die Zolltarifnummer 7203 gelten folgende Einfuhrkontingente:

- a) 1 140 836 Tonnen zwischen dem 19. Dezember 2023 und dem 31. Dezember 2024;
- b) 651 906 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025.

Die Einfuhrkontingente werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

Zuständige Behörden können die Einfuhr von Gütern der KN-Codes 8471, 8523, 8536 und 9027, die sich vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Verbots physisch in Russland befanden, oder die Erbringung damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass es sich bei diesen Gütern um Bestandteile von Medizinprodukten handelt, die zum Zwecke der Wartung, Reparatur oder Rückgabe fehlerhafter Teile in die Union gebracht werden.

Weiters können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Weitergabe der in Anhang XXI aufgeführten Güter genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für Folgendes erforderlich ist:

- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienstellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Persönliche Gegenstände, bei denen keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Umgehung bestehen (persönliche Hygieneartikel oder von Reisenden getragene oder in ihrem Gepäck enthaltene und eindeutig für den ausschließlich persönlichen Gebrauch oder den ausschließlich persönlichen Gebrauch ihrer Familienangehörigen bestimmte Kleidung), dürfen in die EU eingeführt werden. Außerdem ist eine Ausnahme für Kraftfahrzeuge (mit KN Code 8703) vorgesehen, die den Eingang in die Union von Fahrzeugen von Unionsbürgern oder ihren unmittelbaren Familienangehörigen gestattet, die ihren Wohnsitz in Russland haben und in die Union reisen, sofern die Fahrzeuge nicht zum Verkauf bestimmt sind und zu ausschließlich persönlichen Zwecken geführt werden. Die Situation von Fahrzeugen aus Russland, die sich bereits im Gebiet der Union befinden, darf von den Mitgliedsstaaten geregelt werden.

Eine Aufzählung der vom Importverbot betroffenen Güter finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.8 (Russ. Exportwaren)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.9 IMPORTVERBOT FÜR RUSSISCHES GOLD, GOLDWAREN UND DIAMANTEN

Art 3o der VO 833/2014 idgF verbietet das in **Anhang XXVI** aufgeführte Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurde. Wenn die in **Anhang XXVI** aufgeführten Golderzeugnissen in einem Drittland unter Verwendung russischen Goldes verarbeitet wurden, ist der Import bzw. Kauf ebenfalls verboten. Art 3o verbietet weiters das in **Anhang XXVII** aufgeführte Gold unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn es seinen Ursprung in Russland hat und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union ausgeführt wurde. Letzteres Verbot gilt nicht für Waren zur persönlichen Verwendung von aus der Europäischen Union ausreisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

In Verbindung mit den vorgenannten Verboten dürfen auch keine unmittelbare oder mittelbare technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste erbracht werden.

Abweichend können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind, genehmigen.

Eine Aufzählung der vom Importverbot betroffenen Güter finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.9 (Gold, Diamanten)“**.

Weiters verbietet Artikel 3p der VO 833/2014 idgF ab dem 1. Januar 2024 die in Anhang XXXVIII A (Teil A, B und C) aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurden oder wenn sie durch das Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt wurden.

Ab dem 1. März 2024 ist es zudem verboten, in Anhang XXXVIII Teil A aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet werden, Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 1,0 Karat pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden.

Ab dem 1. September 2024 ist es auch verboten, in Anhang XXXVIII (Teil A und B) aufgeführte Erzeugnisse unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie in einem Drittland verarbeitet wurden, aus Diamanten mit Ursprung in Russland oder aus aus Russland ausgeführten Diamanten bestehen oder diese enthalten, mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant.

In Bezug auf in Anhang XXXVIII Teil C aufgeführte Erzeugnisse, die in einem Drittland verarbeitet wurden und Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden, gilt das Verbot gemäß diesem Absatz ab dem Datum, das vom Rat einstimmig auf einen auf der Grundlage des Artikels 215 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union vorgelegten Vorschlag hin beschlossen wird.

Ausnahmen gelten für die persönliche Verwendung von in die Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen, wenn sich die Güter im Eigentum der betreffenden Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Weiter Ausnahmebestimmungen und Informationen zu den Diamant-Sanktionen finden Sie in Artikel 3p der VO 833/2014 idgF.

Eine Aufzählung der vom Importverbot betroffenen Güter finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.9 (Gold, Diamanten)“**.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.10 PRODUKTIONSINDUSTRIEBEZOGENE SANKTIONEN

Artikel 3k VO 833/2014 idgF verbietet die in **Anhang XXIII** aufgeführten Güter unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Es ist verboten für natürliche oder juristische Personen oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Finanzmittel oder Finanzhilfen, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit diesen Gütern oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen. Bei den Gütern handelt es sich u.a. um verschiedene Waren pflanzlichen Ursprungs, mineralische Stoffe, chemische Erzeugnisse, Kunststoffe, Holz und Halbstoffe aus Holz, Spinnstoffe, Waren aus Steinen, unedle Metalle und Waren daraus, Maschinen und Teile, optische Apparate und Möbel.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Gütern und Technologien ist es weiters verboten, unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.

Altvertragsausnahmen für die sanktionierten Güter finden Sie in **Artikel 3k (3ab) und Anhang XXIIB** sowie **Artikel 3k (3ad) und Anhang XXIIC**. Für Waren gem. Artikel 3k (3ab) besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 20. Juni 2024 für Verträge, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden. Weiters besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 25. Mai 2025 für Verträge, die vor dem 24. Februar 2024 geschlossen wurden, sowie für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge für folgende Zolltarifnummern: 8504 10, 8504 21, 8504 22, 8504 23, 8504 31, 8504 40, 8504 50 und 8504 90. Für Waren gem. Artikel 3k (3ad) besteht

eine Altvertragsausnahme bis zum 26. September 2024 für Verträge, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden. Für die Zolltarifnummer 2602 besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 26. Juli 2024 für Verträge, die vor dem 25. Juni 2024 geschlossen wurden.

Weiters können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung und Verbringung bzw. Ausfuhr der in Anhang XXIII aufgeführten Güter genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für Folgendes erforderlich ist:

- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

Die zuständigen Behörden können zudem den Verkauf, die Lieferung und Verbringung bzw. Ausfuhr folgender Güter genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder die damit verbundene technische oder finanzielle Hilfe für die persönliche Verwendung im Haushalt durch natürliche Personen erforderlich sind:

- der Zolltarifgruppe 8417 20
- Sanitärarmaturen des KN-Codes 8481 80, die für Sanitär-, Heiz-, Belüftungs- oder Klimasysteme bestimmt sind
- Rohre aus Kupfer und Rohrformstücke aus Kupfer der KN-Codes 7411 oder 7412 mit einem inneren Durchmesser von bis zu 50 mm

Weiters kann die zuständige Behörde den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Anhang XXIII Teil C aufgeführten Güter der KN-Kapitel 72, 84, 85 und 90 oder damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen genehmigen, nachdem sie festgestellt hat, dass dies für die Herstellung von Titangütern erforderlich ist, die in der Luftfahrtindustrie unbedingt benötigt werden und für die keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht.

Zudem kann die zuständige Behörde den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Anhang XXIII aufgeführten Güter und Technologien der KN-Codes 3917, 8421, 8471, 8523, 8536 und 8544 oder die Erbringung damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder die Bereitstellung der damit verbundenen technischen Hilfe oder Finanzhilfe für die Wartung oder Reparatur von Medizinprodukten erforderlich sind.

Außerdem kann die zuständige Behörde den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter des KN-Codes 3917 10 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe erteilen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter ausschließlich für die Herstellung von Lebensmitteln zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in Russland verkauft, geliefert, verbraucht oder ausgeführt werden.

Behörden können auch Ausnahmegenehmigungen für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich medizinischer Hilfsgüter und Nahrungsmittellieferungen oder den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen erteilen.

Eine Aufzählung der vom Exportverbot betroffenen Güter finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.10 (Produktion)“**.

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.11 KAPITALMARKTBEZOGENE SANKTIONEN DER EU

Der Zugang zu den europäischen Kapitalmärkten wird stark eingeschränkt und die Finanzierung über die EU erschwert.

3.11.1 ÜBERTRAGBARE WERTPAPIERE (INKL. KRYPTOWÄHRUNGEN) UND GELDMARKTINSTRUMENTE, DARLEHEN UND KREDITE

Von 01. August 2014 bis 11. September 2014 war es seitens der EU verboten übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen) und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen (bei Begebung nach dem 01. August 2014) direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln oder Hilfsdienste zu leisten. Von 12. September 2014 bis 12. April 2022 umfasste dieses Verbot auch übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen) und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen (bei Begebung nach dem 12. September 2014). Die Regelung galt für die im Anhang III der [VO 833/2014](#) gelisteten mehrheitlich staatlichen russischen Banken: Sberbank, VTB Bank, Gazprombank, Vnesheconombank (VEB) und Rosselkhozbank.

Von 12. September 2014 bis 12. April 2022 wurde der Zugang zu den europäischen Kapitalmärkten ebenso für ausgewählte juristische Personen aus der Militär- und Ölindustrie eingeschränkt. Auch für diese galt ein Verbot übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen) und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen, die nach dem 12. September 2014 von diesen juristischen Personen begeben wurden, direkt oder indirekt zu kaufen, verkaufen, zu vermitteln oder Hilfsdienste zu leisten. Die Regelung galt für die in der [VO 960/2014](#) im Anhang II und Anhang III angeführten Unternehmen: OPK Oboronprom, United Aircraft Corporation, Uralvagonzavod; Rosneft, Transneft, Gazprom Neft.

Mit [VO 2022/328](#) wurden die oben genannten Maßnahmen nochmals verschärft und ab 12. April 2022 ist es verboten, Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von unter 30 Tagen direkt oder indirekt zu kaufen oder verkaufen, zu vermitteln oder Wertpapierdienstleistungen oder Hilfsdienste dafür zu erbringen sofern es um folgende Banken handelt: **Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya, Promsvyazbank, Sberbank, VTB Bank, Gazprombank, Vnesheconombank (VEB) und Rosselkhozbank.** Darüber hinaus gilt diese Regelung für folgende Unternehmen: **Almaz-Antey, Kamaz, Seehandelshafen, Novorossiysk Rostec, Russian Railways (RZHD), JSC PO Sevmash Sovcomflot, United Shipbuilding Corporation, OPK Oboronprom, United Aircraft Corporation, Uralvagonzavod; Rosneft, Transneft, Gazprom Neft sowie das russische Schiffsregister.** Dieses Verbot betrifft auch außerhalb der EU niedergelassene juristische Personen, an denen eine der gelisteten Banken oder Unternehmen einen Anteil von mehr als 50 % halten oder solche juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der Vorgenannten handeln.

Zu übertragbaren Wertpapieren zählen alle Arten von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten wie Aktien und Schuldverschreibungen. Zu Geldmarktinstrumenten zählen die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Arten von Instrumenten, wie z.B. Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten.

Neben übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ist es verboten, den oben genannten Organisationen neue Darlehen oder Kredite nach dem 12. April 2022 zu begeben.

Dieses Verbot gilt nicht für die Inanspruchnahme oder Auszahlung von Beträgen im Rahmen eines vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Vertrags, wenn die Konditionen dieses Vertrages bereits final vereinbart und anschließend nicht mehr geändert wurden. Vereinbarungen für eine Neuvergabe von Darlehen oder Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 30 Tagen nach dem 26. Februar 2022 wurden aber explizit verboten.

Weiter wird festgelegt, dass die gelisteten russischen Banken und Firmen langfristige Kredite und Anleihen aufnehmen können, um Soforthilfe für die Erfüllung der Solvabilitäts- und Liquiditätsanforderungen ihrer in der EU ansässigen Tochterunternehmen bereitzustellen. Den Geldhäusern ist es somit erlaubt, den EU-Kapitalmarkt zu nutzen, um die in der EU ansässigen Töchterfirmen bei Engpässen zu unterstützen.

Das Verbot gilt weiters nicht für Darlehen oder Kredite, die spezifisch und nachweislich zur Finanzierung nicht verbotener Einfuhren und Ausfuhren von Gütern und nichtfinanziellen Dienstleistungen zwischen der Union und einem Drittstaat bestimmt sind, einschließlich der Finanzierung von Ausgaben für Güter und Dienstleistungen aus einem anderen Drittstaat, die zur Erfüllung der Ausfuhr- oder Einfuhrverträge erforderlich sind.

Einen Überblick über die juristischen Personen, welche von den kapitalmarktbezogenen Sanktionen der EU betroffen sind, finden Sie in unserer **Excel-Liste im Tab „Kapitel 3.11 (Kapitalmarkt)“**. Einen Gesamtüberblick über die entsprechenden EU-Sanktionsverordnungen finden Sie außerdem [hier](#).

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.11.2 VERGABE UND ERFÜLLUNG VON ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN ODER KONZESSIONEN

Artikel 5k der VO 833/2014 idgF verbietet öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich bestimmter EU-Richtlinien fallen, an folgende Personen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen weiterhin zu erfüllen:

- a) russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen,
- b) juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder
- c) natürliche oder juristische Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

Es besteht eine Altvertragsausnahme bis zum 10. Oktober 2022 für Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden. Zudem können für die in Abs 2 des Art 5k definierten Zwecke die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen.

3.11.3 ÖFFENTLICHEN FINANZMITTELN ODER FINANZHILFEN

Es ist staatlichen Einrichtungen untersagt, öffentliche Finanzmittel oder Finanzhilfen gem. Artikel 2e Abs 1 der VO 833/2014 idgF (u.a. staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften, etc.) für den Handel mit Russland oder für Investitionen in Russland bereitzustellen.

Ausgenommen sind Altverträge, welche vor dem 26. Februar 2022 abgeschlossen wurden, sowie öffentliche Finanzmittel oder Finanzhilfen für landwirtschaftliche, medizinische oder humanitäre Zwecke. Weiters sind öffentliche Finanzmittel oder Finanzhilfen bis zu einem Gesamtwert von EUR 10 Mio. pro Projekt für in der Union niedergelassene KMUs oder für den Handel mit Lebensmitteln ausgenommen.

Artikel 5l Abs 1 der VO 833/2014 idgF verbietet in Russland niedergelassene juristische Personen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befinden, unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 zu verschaffen. Ausnahmen gelten gem. Art 5i Abs 2.

3.11.4 UNIONS-/EURATOM-PROGRAMMS ODER NATIONALE PROGRAMME

Artikel 5l der VO 833/2014 idgF. verbietet unmittelbar oder mittelbar, einschließlich durch Finanzmittel und Finanzhilfen, folgende Akteure zu unterstützen oder ihnen sonstige Vorteile im Rahmen eines Unions- oder Euratom-Programms oder eines nationalen Programms eines Mitgliedstaats oder im Rahmen von Verträgen im Sinne der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) zu verschaffen:

- a) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden.

Ausnahmebestimmungen finden Sie unter Absatz (2) des Artikel 5l der VO 833/2014 idgF.

3.11.5 BÖRSENHANDEL

Gem. Art 5 Abs 5 der VO 833/2014 ist es ab dem 12. Februar 2022 in der Union registrierten oder anerkannten Handelsplätzen verboten, übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen) von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befinden, zu notieren und Dienstleistungen dafür zu erbringen sowie ab dem 29. Oktober 2023 zum Handel zuzulassen.

3.11.6 BANKKONTO-EINLAGEN UND BANKKONTO-TRANSFERS

Verboten ist es Kreditinstituten gem. Art 5b der VO 833/2014 idgF von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen sowie von juristischen Personen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, Einlagen entgegenzunehmen, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut EUR 100 000 übersteigt. Verboten ist zudem Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung bereitzustellen. Das Verbot gilt nicht für schweizerische und EWR-Staatsangehörige und auch nicht für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz verfügen. Zudem gilt dies nicht für Einlagen, die für den nicht verbotenen grenzüberschreitenden Handel mit Waren und Dienstleistungen zwischen der EU und Russland erforderlich sind. Gem. Art 5c und Art 5d können abweichend von Artikel 5b Absatz 1 der VO 833/2014 die zuständigen Behörden (OeNB in Österreich) die Entgegennahme einer solchen Einlage unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen.

In Artikel 5r sind zudem Berichtspflichten für Geldtransfers über 100.000 Euro in Länder außerhalb der Union festgelegt, die von in der Union niedergelassenen juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte zu mehr als 40 % unmittelbar oder mittelbar gehalten werden von a) einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, b) einem russischen Staatsangehörigen oder c) einer natürlichen Person mit Wohnsitz in Russland. Solche Transfers sind ab dem 1. Mai 2024 der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Niederlassung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf jedes Quartals zu melden.

3.11.7 BEREITSTELLUNG VON BANKNOTEN IN AMTLICHEN WÄHRUNGEN DER EU-MITGLIEDSSTAATEN („BARGELD“)

Gem. Artikel 5i der VO 833/2014 idgF ist es verboten, amtliche Währungen der EU-Mitgliedsstaaten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland - einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russlands - oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Ausnahmen gelten für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen sowie für deren mitreisende unmittelbare Familienangehörige.

3.11.8 VERKAUF VON IN EINER AMTLICHEN WÄHRUNG EINES MITGLIEDSTAATS NOTIERENDEN WERTPAPIEREN UND ZENTRALVERWAHRUNG VON ÜBERTRAGBAREN WERTPAPIEREN

Gem. Art 5f der VO 833/2014 idgF ist es verboten, auf in einer amtlichen Währung eines Mitgliedstaats lautende übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen), die nach dem 12. April 2022 begeben wurden, oder in einer anderen Währung lautende übertragbare Wertpapiere, die nach dem 6. August 2023 begeben wurden, oder mit einem Engagement hinsichtlich solcher Wertpapiere verbundene Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen.

Weiters verbietet Art 5e der VO 833/2014 Zentralverwahrern der Union Dienstleistungen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 für übertragbare Wertpapiere (inkl. Kryptowährungen) zu erbringen, die nach dem 12. April 2022 an russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen oder an in Russland niedergelassene juristische Personen ausgegeben wurden.

Dies gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines Mitgliedstaats verfügen.

3.11.9 BEREITSTELLUNG BESTIMMTER TRUST- UND TREUHÄNDISCHER DIENSTLEISTUNGEN FÜR RUSSISCHE TREUGEGER ODER BEGÜNSTIGTE

Es ist gem. Artikel 5m der VO 833/2014 idgF verboten einen Trust oder eine ähnliche Rechtsgestaltung zu registrieren oder einen Sitz, eine Geschäfts- oder Verwaltungsanschrift oder Verwaltungsdienstleistungen dafür bereitzustellen, wenn eine der folgenden Personen, Organisationen oder Einrichtungen Treugeber oder Begünstigter ist: russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen, in Russland niedergelassene juristische Personen oder juristische Personen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer vorgenannten Person gehalten werden oder kontrolliert werden sowie Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Personen handeln. Ab dem 10. Mai 2022 ist es verboten als Treuhänder, nomineller Anteilseigner, Geschäftsführer, Sekretär oder in einer ähnlichen Funktion für einen in Bezug auf die vorgenannten Personen genommenen Trust oder eine dort in Bezug genommene ähnliche Rechtsgestaltung zu handeln oder dies einer anderen Person zu ermöglichen. Die Verbote gelten nicht für Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 9. April 2022 geschlossene Verträge, die mit Art 5m nicht vereinbar sind, oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 5. Juli 2022 zu beenden. Das Verbot gilt nicht, wenn der Treugeber oder Begünstigte ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder eine natürliche Person ist, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat verfügt. Zudem können die zuständigen Behörden für bestimmte in Abs 5 genannte Zwecke unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen vom Verbot abweichende Genehmigungen erteilen.

3.11.10 RATING-DIENSTLEISTUNGEN

Ab dem 15. April 2022 ist die Erbringung von Ratingdiensten sowie die Gewährung des Zugangs zu Abonnementdiensten im Zusammenhang mit Ratingtätigkeiten für russischen Staatsangehörige sowie in Russland ansässigen natürlichen und juristischen Personen verboten. Die Verbote gelten nicht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaats und für natürliche Personen, die über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel eines EU-Mitgliedstaats verfügen.

3.12 REISE-EINSCHRÄNKUNGEN DER EU FÜR RUSSLAND

3.12.1. AUFKÜNDIGUNG DES VISAERLEICHTERUNGSABKOMMENS

Mit Beschluss (EU) 2022/333, Amtsblatt L 53 v. 25. Februar 2022, erfolgt eine teilweise Aussetzung der Visaerleichterungen zwischen der EU und Russland. Dies betrifft Angehörige offizieller Delegationen der Russischen Föderation, Geschäftsleute und Vertreter von Unternehmensverbänden; Mitglieder der nationalen und regionalen Regierungen bzw. Parlamente der Russischen Föderation, des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation und des Obersten Gerichtshofs der Russischen Föderation sowie Staatsangehörige der Russischen Föderation, die Inhaber von der Russischen Föderation ausgestellten gültigen Diplomatenpässe sind. In der Praxis bedeutet dies u.a., dass Diplomaten künftig ein Visum für die Einreise in die EU benötigen und russische Geschäftsleute künftig einen Termin für die Abgabe der Visa-Dokumente beantragen müssen.

3.12.2. TEMPORÄRES FLUGVERBOT

Die EU schließt den Luftraum für russische Flugzeuge. Verboten ist es Luftfahrzeugen, die von russischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, einschließlich als Vertriebsunternehmen im Wege von Code-Sharing- oder Blocked-Space-Vereinbarungen, in Russland registrierten Luftfahrzeugen sowie nicht in Russland registrierten Luftfahrzeugen, die sich im Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland befinden oder von diesen gechartert werden oder anderweitig unter deren Kontrolle stehen, im Hoheitsgebiet der Union zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen. Ausnahmen gelten für Notlandungen oder Notüberflüge. Abweichend können die zuständigen Behörden genehmigen, dass ein Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet der Union landet, startet oder das Hoheitsgebiet der Union überfliegt, wenn die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass das Landen, Starten oder Überfliegen für humanitäre Zwecke oder für andere mit den Zielen dieser Verordnung im Einklang stehende Zwecke erforderlich ist.

3.12.3 VERBOT DES GÜTERTRANSPORTS (INKL. DURCHFUHR) FÜR IN RUSSLAND NIEDERGELASSENE KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMEN

Artikel 3l der VO 833/2014 idgF verbietet in Russland niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen Güter auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, im Gebiet der Europäischen Union zu befördern. Das Verbot gilt auch für die Beförderung von Gütern im Gebiet der Union durch Kraftverkehrsunternehmen mit in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelanhängern, auch wenn diese Anhänger oder Sattelanhänger von in anderen Ländern zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden. Das Verbot für Anhänger und Sattelanhänger gilt bis zum 30. Juni 2023 nicht für die Beförderung von Gütern, die vor dem 24. Juni 2023 begonnen hat, sofern der Anhänger oder Sattelanhänger a) sich am 24. Juni 2023 bereits im Gebiet der Union befunden hat oder b) die Union durchqueren muss, um nach Russland zurückzukehren

Juristische Personen, die sich zu mindestens 25 % im russischen Eigentum befinden, ist es verboten, ein Kraftverkehrsunternehmen zu werden, das Güter im Gebiet der EU auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, befördert. Ab dem 26. Juli 2024 dürfen in der EU niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen, die sich zu mindestens 25 % im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person befinden, keine Güter mehr in der EU auf der Straße, einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr, befördern. In der EU niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen, übermitteln der nationalen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind auf Aufforderung dieser Behörde Informationen über ihre Eigentumsstruktur. Die Verbote gelten nicht für in der EU niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen, die sich zu mindestens 25 % im Eigentum russischer Staatsangehöriger befinden, die auch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats sind.

Abweichend vom Verbot können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beförderung von Gütern durch ein in Russland niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen oder ein anderes Kraftverkehrsunternehmen mit russischen Anhängern oder Sattelanhängern genehmigen, wenn die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass eine solche Beförderung erforderlich ist für den Kauf, die

Einfuhr oder den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz in die Union, den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach diesem Beschluss gestattet ist, humanitäre Zwecke, die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder die Verbringung oder die Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe nach Russland im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland. Das Beförderungsverbot gilt grundsätzlich nicht für Kraftverkehrsunternehmen, die Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes oder Transitgüter, die zwischen der Oblast Kaliningrad und Russland durch die Union befördert werden, befördern, sofern die Beförderung solcher Güter nach dieser Verordnung nicht anderweitig verboten ist.

3.13 DIENSTLEISTUNGS-SANKTIONEN DER EU

Artikel 5n der VO 833/2014 idgF 3 - geändert [VO 2022/879](#), [VO 2022/1904](#) und [VO 2022/ 2474](#) - verbietet unmittelbar oder mittelbar Dienstleistungen in den Bereichen

- Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung
- Unternehmens- und Public-Relations-Beratung
- Architektur und Ingenieurwesen
- Rechtsberatung
- IT-Beratung
- Markt- und Meinungsforschung
- technische physikalische und chemische Untersuchung
- Werbung
- Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX (Ausnahme für Open-Source-Projekte)

für die Regierung Russlands oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu erbringen.

Liste der Software gemäß Anhang XXXIX:

Software für Unternehmensführung, d. h. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich:

- Unternehmensressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP),
- Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management, CRM),
- Business Intelligence (BI),
- Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM),
- Unternehmensdatenlager (Enterprise Data Warehouse, EDW),
- computergestütztes Instandhaltungsmanagementsystem (Computerized Maintenance Management System, CMMS),
- Projektmanagementsoftware,
- Produktlebenszyklusmanagement (Product Lifecycle Management, PLM),
- typische Komponenten der oben genannten Systeme, einschließlich Software für Buchführung, Flottenmanagement, Logistik und Humanressourcen.

Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich:

- Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling, BIM),
- computergestützter Entwurf (Computer-Aided Design, CAD),
- computergestützte Fertigung (Computer-Aided Manufacturing, CAM),
- Engineer-to-Order (ETO),
- typische Komponenten der oben genannten Systeme.

Ab dem 30. September 2024 benötigen österreichische Firmen eine **Genehmigung für die Erbringung der oben genannten Dienstleistungen an EU-Tochterunternehmen in Russland.**

Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft - BMAW ist zuständig für alle in Art. 5n genannten Dienstleistungen, die von österreichischen Firmen erbracht werden. Bei Rechtsberatung ist die Zuständigkeit derart geteilt, dass das Bundesministerium für Justiz - BMJ für unmittelbar durch Rechtsanwälte und Notare erfolgende Beratung zuständig ist und das BMAW für jegliche andere Rechtsberatung (bspw. Beratung durch Inhouse-Juristen der österreichischen Muttergesellschaft).

Den Link zum aktuellen Antragsformular finden Sie auf der [Homepage des BMAW](#). Anträge für die Erbringung von Rechtsberatungen durch Rechtsanwälte und Notare bitte per E-Mail ans BMJ: team.pr@bmj.gv.at – das BMJ stellt derzeit noch kein vorgefertigtes Formular zur Verfügung.

Der Antrag muss von der österreichischen Muttergesellschaft gestellt werden und es ist ein Nachweis zu erbringen, dass es sich tatsächlich um eine österreichische (bzw. europäische) Tochtergesellschaft handelt (beispielsweise Auszug aus Firmenbuch oder Bescheinigung des AußenwirtschaftsCenter Moskau).

Weiters gilt das Dienstleistungsverbot nicht für EU-Staatsangehörige, die in Russland ansässig sind (und dies bereits vor dem 24. Februar 2022 waren) und für eine EU-Tochtergesellschaft arbeiten, sofern die Dienstleistungen ausschließlich für die Nutzung durch diese EU-Tochtergesellschaft bestimmt sind.

Ausnahmen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen

- die unbedingt erforderlich sind, um vor dem 4. Juni 2022 geschlossene Verträge oder für deren Erfüllung erforderliche akzessorische Verträge bis zum 5. Juli 2022 zu beenden; Abweichende Stichtage bestehen für den Bereich Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung: Vertragsabschluss vor 07. Oktober 2022 und Beendigung bis 08. Januar 2023. Abweichende Stichtage bestehen zudem für den Bereich Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung und Werbung: Vertragsabschluss vor 17. Dezember 2022 und Beendigung bis 16. Januar 2023. Weitere abweichende Stichtage bestehen für Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX: Vertragsabschluss vor 19. Dezember 2023 und Beendigung bis 20. März 2024.
- bis zum 20. Juni 2024 die zur ausschließlichen Nutzung durch in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bestimmt sind, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes, der Schweiz oder eines in Anhang VIII aufgeführten Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden. Über den 20. Juni 2024 hinaus bedarf es einer Genehmigung der zuständigen Behörden für die Erbringung der sanktionierten Dienstleistungen an europäische Tochterfirmen.

Im Bereich Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung und Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung gelten weiters folgende Ausnahmen:

- die für die Wahrnehmung des Rechts auf Verteidigung in Gerichtsverfahren und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf unbedingt erforderlich sind.
- die zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern wenn die Erbringung dieser Dienstleistungen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates im Einklang steht

Im Bereich Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung, Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung, Werbung, Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX gelten folgende zusätzliche Ausnahmen:

- Erbringung von Dienstleistungen, die für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen erforderlich sind

Im Bereich Architektur und Ingenieurwesen, Rechtsberatung und IT-Beratung gelten noch folgende Ausnahmen:

- Erbringung von Dienstleistungen, die für Softwareaktualisierungen für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, die gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 2a Absatz 3 Buchstabe d hinsichtlich der in Anhang VII aufgeführten Erzeugnisse erlaubt sind, erforderlich sind

Im Bereich Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXXIX gelten noch folgende Ausnahmen:

- Die zuständigen Behörden können die Erbringung der Dienstleistungen unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Dienstleistungen für den Beitrag russischer Staatsangehöriger zu internationalen Open-Source-Projekten unbedingt erforderlich sind

Die zuständigen Behörden können außerdem für alle sanktionierten Dienstleistungen unter bestimmten Bedingungen Ausnahmegenehmigungen erteilen. Hierzu zählen:

- humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder die Erleichterung von Hilfsleistungen einschließlich der Versorgung mit medizinischen Hilfsgütern und Nahrungsmitteln oder den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen oder
- zivilgesellschaftliche Aktivitäten zur direkten Förderung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Russland
- die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen
- die Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der EU und der Kauf von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz oder deren Einfuhr oder Beförderung in die EU
- die Gewährleistung des kontinuierlichen Betriebs von Infrastrukturen, Hardware und Software, die für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Sicherheit der Umwelt von grundlegender Bedeutung sind
- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Inbetriebnahme ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung
- die Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der EU, die für den Betrieb, die Instandhaltung und die Sicherheit, einschließlich der Cybersicherheit, elektronischer Kommunikationsdienste in Russland, der Ukraine, der EU, zwischen Russland und der EU sowie zwischen der Ukraine und der EU sowie für Rechenzentrumsdienste in der EU erforderlich sind

Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2023 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Dienstleistungen werden für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht und
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

3.14 TRANSAKTIONSVERBOTE

3.14.1 RUSSISCHE ZENTRALBANK

Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der russischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handeln, sind verboten. Das Transaktionsverbot erstreckt sich auch auf den im Namen oder auf Anweisung der russischen Zentralbank handelnden russischen nationalen Wohlfonds. Abweichend können die zuständigen Behörden (OeNB in Österreich) eine Transaktion genehmigen, sofern diese zur Gewährleistung der Finanzstabilität der Union insgesamt oder des betroffenen Mitgliedstaats unbedingt erforderlich ist.

3.14.2 SELEKTIVER SWIFT-AUSSCHLUSS

Die EU hat sich auf einen Ausschluss ausgewählter russischer Banken vom Internationalen Banken-Informationssystem SWIFT geeinigt. Für die betroffenen Banken werden internationale Überweisungen wesentlich aufwendiger. Folgende Banken sind vom SWIFT-Ausschluss betroffen: SBERBANK, Credit Bank of Moscow, JSC Russian Agricultural Bank (JSC Rosselkhozbank), VTB, Bank Rossiya, Bank Otkritie, Novikombank, Promsvyazbank, Sovcombank und VEB.RF (Vneshekonombank RF).

3.14.3 VERBOT DER NUTZUNG VON SPFS (SYSTEMS FOR TRANSFER OF FINANCIAL MESSAGES)

Artikel 5ac der VO 833/2014 idgF. verbietet ab dem 25. Juni 2025 Personen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Union ansässig bzw. niedergelassen sind und außerhalb Russlands tätig, sich direkt mit dem System zur Übermittlung von Finanzmitteilungen (SPFS) der Zentralbank Russlands oder mit von der Zentralbank Russlands eingerichteten gleichwertigen spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr zu verbinden. Weiters ist es verboten, sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen mit einer der in Anhang XLIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu beteiligen, die außerhalb Russlands niedergelassen sind. Es besteht eine Altvertragsklausel bis zum 26. September 2024 für Verträge, die vor dem 24. März 2024 mit einer in Anhang XLIV aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen. Weitere Ausnahmen finden Sie im Artikel 5ac der VO 833/2014 idgF.

3.14.4 TRANSAKTIONSVERBOTE

Artikel 5ab der VO 833/2014 idgF. verbietet unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit russischen Firmen, Organisationen oder Einrichtungen zu tätigen, die vor einem russischen Gericht Klage gegen eine EU-Firma, EU-Organisation oder EU-Einrichtung oder EU-Privatperson, erhoben hat, um nach Artikel 248 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften eine Anordnung, einen Beschluss, eine Unterlassungsverfügung, ein Urteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften zu erwirken, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den in Anhang XLIII aufgeführten, mit VO 833/2014 idgF. oder VO 269/2014 idgF. verhängten Maßnahmen berührt wird. Ausnahmen hierzu finden Sie in Artikel 5ab der VO 833/2014 idgF. unter Absatz 2.

Artikel 5ad verbietet zudem unmittelbar oder mittelbar Transaktionen zu tätigen mit

- a) einem außerhalb Russlands niedergelassenen Kredit- oder Finanzinstitut oder einer Organisation, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt und die an Transaktionen beteiligt ist, welche die Ausfuhr, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Beförderung von in den Anhängen VII, XI, XX und XXXV aufgeführten Dual-Use-Gütern sowie von Gütern und Technologien gem. Anhang XL der VO 833/2014 idgF. sowie gem. Anhang I der VO 258/2012 nach Russland unmittelbar oder mittelbar erleichtert, entsprechend Anhang XXV der VO 833/2014 idgF.
- b) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes aufgeführten Organisationen handelt.

Ausnahmen hierzu finden Sie in Artikel 5ad der VO 833/2014 idgF. unter Absatz 2.

3.15 RUNDFUNK-SANKTIONEN DER EU

Entzug von Rundfunklizenzen und Ausstrahlungsverbot für russischer Medien in der EU. Art. 2f der VO 833/2014 verbietet Inhalte durch die in Anhang XV aufgeführten Personen, zu senden oder deren Sendung zu ermöglichen, zu erleichtern oder auf andere Weise dazu beizutragen, auch durch die Übertragung oder Verbreitung über Kabel, Satellit, IP-TV, Internetdienstleister, Internet-Video-Sharing-Plattformen oder -Anwendungen, unabhängig davon, ob sie neu oder vorinstalliert sind. Alle Rundfunklizenzen oder -genehmigungen, Übertragungs- und Verbreitungsvereinbarungen dieser Personen sind ausgesetzt. **VO 879/2022** erweitert das obengenannte Verbot und verbietet Inhalte, die von den in Anhang XV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erstellt oder gesendet werden.

Weiters wird Anhang XV enthält folgende Sender:

- NTV/NTV Mir
- Pervyi Kanal
- REN TV
- Rossiya 1
- Rossiya 24 / Russia 24
- RT Arabic
- RT - Russia Today France
- RT - Russia Today Germany
- RT- Russia Today English
- RT- Russia Today Spanish
- RT- Russia Today UK
- Sputnik Arabic
- Sputnik Rossiya RTR / RTR Planeta
- TV Centre International
- RT Balkan
- Oriental Review
- Tsargrad
- New Eastern Outlook
- Katehon

- Voice of Europe
- RIA Novosti
- Izvestija
- Rossiiskaja Gazeta

3.16 KULTURGÜTER-SANKTIONEN

Artikel 3v der VO 833/2014 idgF. verbietet unmittelbar oder mittelbar Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung, zu kaufen, einzuführen, zu verbringen, zu verkaufen, zu liefern oder auszuführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen ukrainisches Recht oder Völkerrecht aus der Ukraine entfernt wurden, insbesondere wenn die Güter zu öffentlichen Sammlungen gehören, die in den Bestandsverzeichnissen der erhaltenswürdigen Bestände ukrainischer Museen, Archive oder Bibliotheken oder in den Bestandsverzeichnissen religiöser Einrichtungen der Ukraine aufgeführt sind.

Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder andere Dienste im Zusammenhang mit dem Verbot gemäß Absatz 1 bereitzustellen. Das Verbot gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, wenn die Güter nachweislich

- a) vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden, oder
- b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden.

3.17 VERBOT DER EINTRAGUNG VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Artikel 5s der VO 833/2014 idgF. schreibt Folgendes vor:

Die Ämter für geistiges Eigentum und Sortenämter sowie andere zuständige Einrichtungen, jeweils gegründet nach dem Recht eines Mitgliedstaats der Union, nehmen Folgendes nicht an:

- a) neue Anträge auf Eintragung von Marken, Patenten, gewerblichen Mustern, Geschmacksmustern, geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die von russischen Staatsangehörigen oder natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland oder in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingereicht wurden, auch wenn diese von einem russischen Staatsangehörigen oder natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland, in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gemeinsam mit einer oder mehreren nicht-russischen natürlichen oder juristischen Person(en) mit Wohnsitz bzw. Niederlassung außerhalb Russlands eingereicht werden.
- b) Anträge russischer Staatsangehöriger oder natürlicher Personen mit Wohnsitz in Russland, in Russland niedergelassener juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen während der Registrierungsverfahren vor solchen Ämtern für geistiges Eigentum, die sich auf unter Buchstabe a genannte Rechte des geistigen Eigentums beziehen.“

Weitere Bestimmungen finden sich in den Absätzen (2), (3) und (4) und (5).

3.18 TRANSITVERBOTE

Transitverbote bestehen für

- Luftfahrtgüter (siehe auch Kapitel 3.1)

Die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang XI der VO 833/2014 idgF. aufgeführten, für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeigneten Gütern und Technologien und von in Anhang XX aufgeführten Flugturbinenkraftstoffen und Kraftstoffadditiven, die aus der Union ausgeführt werden, ist verboten. Ausnahmen vom Durchfuhrverbot finden Sie im Art. 3c Absatz 6d.

- Militär- und Dual-Use-Güter (siehe Kapitel 3.4)

Mit [VO 2023/427](#) wird ferner die Durchfuhr von aus der EU ausgeführten Dual-Use- und Rüstungsgütern sowie von Feuerwaffen (inkl. Teilen und Komponenten) und Munition durch das Hoheitsgebiet Russlands untersagt.

- Hochtechnologie-Güter (siehe Kapitel 3.5)

Die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in Anhang VII der VO 833/2014 idgF. aufgeführten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, ist verboten. Ausnahmen vom Durchfuhrverbot finden Sie im Art. 2a Absatz 3a sowie 4a.

- Produktionsindustriebezogene-Güter

Die Durchfuhr von in Anhang XXXVII der VO 833/2014 idgF. aufgeführten Gütern und Technologien, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands ist verboten.

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG
840999	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) bestimmt, a.n.g.
841221	Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend (Arbeitszylinder),hydraulische
841350	Verdrängerpumpen (Flüssigkeitspumpen), oszillierend, kraftbetrieben
842123	Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren
842131	Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren
842839	Stetigförderer für Waren (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tagebestimmt, Stetigförderer mit Kübeln, Bändern oder Gurten sowie pneumatische Stetigförderer)
842959	Bagger, Schürflader und andere Schaufellader, selbstfahrend (ausg. Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen sowie Frontschaufellader)
843139	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt (ausg. Teile von Personenaufzügen, Lastenaufzügen und Rolltreppen), a.n.g.
847130	Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, tragbar, mit einem Gewicht von <= 10 kg, mit mindestens einer Zentraleinheit, einer Eingabetastatur und einem Bildschirm
847170	Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen
848120	Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung
850220	Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung
850710	Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art

KN-CODE	WARENBEZEICHNUNG
870510	Kranwagen (Autokrane)

QUELLE: Amtsblatt der Europäischen Union

3.19 BEKÄMPFUNG DER UMGEHUNG VON EU-SANKTIONEN

Artikel 12 der VO 833/2014 idgF. verbietet, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird, auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.

EU-Muttergesellschaften müssen sicherstellen, dass ihre Tochtergesellschaften in Drittstaaten nicht an Umgehungen beteiligt sind. Gem. Artikel 8a verpflichtet natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach besten Kräften sicherzustellen, dass sich außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, nicht an Handlungen beteiligen, die die restriktiven Maßnahmen gemäß dieser Verordnung untergraben.

Gem. Artikel 8 Absatz 1 legen die EU-Mitgliedstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen, gegebenenfalls auch strafrechtliche Sanktionen, fest und treffen alle zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können die Selbstanzeige von Verstößen gegen diese Verordnung im Einklang mit den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften als mildernden Umstand berücksichtigen.

Artikel 12f der VO 833/2014 idgF. verbietet, die in Anhang XXXIII aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der EU unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in dem im Anhang XXXIII aufgeführten Drittland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen. Weiters sind folgende unmittelbare oder mittelbar Tätigkeiten verboten:

- Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten oder anderen Diensten im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien
- Bereitstellung von Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach Absatz 1 für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdiensten oder andere Diensten
- im Zusammenhang mit den in Absatz 1 genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung solcher Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen

Anhang XXXIII enthält nur sensible Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck oder Güter und Technologien, die zur Stärkung der militärischen, technologischen oder industriellen Kapazitäten Russlands bzw. zur Entwicklung des russischen Verteidigungs- und Sicherheitssektors in einer Weise beitragen könnten, die seine Fähigkeit zur Kriegsführung stärkt, und deren Ausfuhr nach Russland im Rahmen dieser Verordnung verboten ist, und bei denen ein hohes und kontinuierliches Risiko besteht, dass sie nach dem Verkauf, der Lieferung, der Verbringung oder der Ausfuhr aus der Union aus Drittländern nach

Russland verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden. In Anhang XXXIII werden für jedes bzw. jede in der Liste aufgeführte Gut und Technologie diejenigen Drittländer aufgeführt, in die der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr verboten ist. Anhang XXXIII enthält nur Drittländer, bei denen der Rat festgestellt hat, dass sie es systematisch und kontinuierlich versäumt haben, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr nach Russland der in jenem Anhang aufgeführten Güter und Technologien, die die trotz der vorherigen Kontakte der Union zu dem betreffenden Land und ihrer Unterstützung für dieses Land aus der Union ausgeführt wurden, zu verhindern.

„No-Russia“-Klausel für Güter und Technologien (Artikel 12ga)

Beim Verkauf, der Lieferung oder Verbringung von Gütern oder Technologien gemäß Anhang XI, XX, XXXV und XL der VO 833/2014 idgF. sowie von Feuerwaffen und Munition gemäß Anhang I der VO 258/2012 in ein Drittland — mit Ausnahme der Partnerländer gem. Anhang VIII — müssen die Ausführer die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland ab dem 20. März 2024 vertraglich untersagen. Für Verträge datiert vor dem 19. Dezember 2023 gilt eine Altvertragsausnahme bis zum 1. Januar 2025 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Weiters gilt eine Ausnahme für die in Anhang CL aufgeführte Güter der KN-Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93. Weiters gilt die sog. „No-Russia“-Klausel nicht für öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden.

Die Ausführer stellen sicher, dass die Vereinbarung mit dem Partner aus einem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Partner aus dem Drittland gegen die vertraglichen Verpflichtungen, so unterrichten die Ausführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

„No-Russia“-Klausel für Lizenzen / Know-How (Artikel 12gb)

Beim Verkauf, der Lizenzierung oder der anderweitigen Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie der Gewährung von Zugangs- oder Weiterverwendungsrechten an Material oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums oder als Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den in Anhang XL der VO 833/2014 idgF. aufgeführten Gütern geschützt sind, verbieten natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen ihren Partnern aus Drittländern ab dem 26. Dezember 2024 vertraglich die Nutzung solcher Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Informationen im Zusammenhang mit in Anhang XL der VO 833/2014 idgF. aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern, die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr nach Russland oder zur Verwendung in Russland bestimmt sind, und verpflichten sie, möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse dies ebenfalls zu verbieten. Für Verträge datiert vor dem 26. Juni 2024 gilt eine Altvertragsausnahme bis zum 25. Juni 2025 oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

Die Ausführer stellen sicher, dass die Vereinbarung mit dem Partner aus einem Drittland für den Fall eines Verstoßes gegen die geschlossene vertragliche Verpflichtung angemessene Abhilfemaßnahmen enthält. Verstößt der Partner aus dem Drittland gegen die vertraglichen Verpflichtungen, so unterrichten die Ausführer die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder niedergelassen sind, sobald ihnen der Verstoß bekannt wurde.

Sorgfaltspflichtmechanismus (Artikel 12gb)

Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Güter aus Anhang XL der VO 833/2014 idgF. verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, gehen ab dem 26. Dezember 2024 wie folgt vor:

- a) Sie unternehmen zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und stellen sicher, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden.
- b) Sie setzen zur Minderung und zum wirksamen Management der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren um, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, unabhängig davon, ob diese Risiken auf ihrer Ebene oder auf Ebene des Mitgliedstaats oder der Union festgestellt wurden.

Der oben erläuterte Sorgfaltspflichtmechanismus gilt nicht für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Güter aus Anhang XL nur innerhalb der EU oder an in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung aufgeführte Partnerländer verkaufen, liefern oder verbringen.

Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen stellen ab dem 26. Dezember 2024 sicher, dass außerhalb der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden und die in Anhang XL aufgeführte Güter verkaufen, liefern, verbringen oder ausführen, die Anforderungen des Sorgfaltspflichtmechanismus erfüllen. Diese Pflicht findet keine Anwendung, wenn eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung aus unvermeidbaren Gründen nicht in der Lage ist, die Kontrolle über eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung auszuüben.

3.20 VERBOT DER ENTGEGENNAHME VON ZUWENDUNGEN

Artikel 5t der VO 833/2014 idgF. verbietet die Entgegennahme von Zuwendungen, wirtschaftliche Vorteile oder Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln und Finanzhilfen, unmittelbar oder mittelbar entgegenzunehmen von

- a) der Regierung Russlands,
- b) einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- c) einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a oder b aufgeführten Organisationen gehalten werden, oder
- d) einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter den Buchstaben a, b oder c aufgeführten Organisationen handelt.

Der Artikel 5t gilt für folgende Personengruppen:

- a) europäischen politischen Parteien und europäischen politischen Stiftungen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**),
- b) politischen Parteien und politischen Bündnissen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1141/2014, unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Grundprinzipien verfassungsrechtlicher Art zur Regelung der Funktionsweise dieser politischen Parteien und Bündnisse;
- c) Nichtregierungsorganisationen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet oder eingetragen wurden, und
- d) Mediendiensteanbietern im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates (***), die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind, unbeschadet der in den Mitgliedstaaten geltenden Grundprinzipien verfassungsrechtlicher Art im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung

Gemäß Absatz (3) können die zuständigen Behörden Ausnahmegenehmigungen erteilen.

3.21 SCHADENERSATZ

Artikel 11a räumt jeder natürlichen und juristischen EU-Person das Recht ein, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, einzufordern, die ihr infolge von Forderungen entstanden sind, die bei Gerichten in Drittländern von Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und c im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wurde, geltend gemacht wurden, sofern die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat.

Artikel 11b räumt weiters jeder natürlichen und juristischen EU-Person das Recht ein, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten des Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, einzufordern, die ihr von den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der VO 844/2014 idgF. genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen verursacht wurden, zu deren Gunsten eine Entscheidung gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 302 vom 25. April 2023, in der später geänderten Fassung, oder nach damit im Zusammenhang stehenden oder ihnen gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften ergangen ist, sofern diese Entscheidung nach dem Völkergewohnheitsrecht oder einem bilateralen Investitionsabkommen zwischen einem Mitgliedstaat und Russland rechtswidrig ist und die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat. Die Mitgliedsstaaten haften nicht für die ergangene gerichtliche Entscheidungen oder für die Vollstreckung solcher Entscheidungen. Die Mitgliedstaaten kommen Urteilen, Schiedssprüchen, Investor-Staat-Schiedssprüchen oder anderen gerichtlichen Entscheidungen, nach denen sie unter Verletzung des vorliegenden Absatzes haftbar gemacht werden, nicht nach.

3.22 AUSNAHMEN BEI GESCHÄFTSBEENDIGUNG UND RÜCKZUG AUS RUSSLAND

Gem. **Artikel 11 der VO 833/2014 idgF.** ist eine Anzahlung aus sanktionierten Geschäften grundsätzlich nicht zurückzuzahlen. Bis zum 31. Dezember 2024 kann für die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten jedoch Ausnahmegenehmigungen beantragt werden.

Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen oder Geschäften, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche, vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Schuldverschreibung, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, werden nicht erfüllt, sofern sie von einer der folgenden natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden:

- a) in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführten juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von ihnen gehalten werden,
- b) jedweder sonstigen russischen Person, Organisation oder Einrichtung,
- c) jedweder Person, Organisation oder Einrichtung, die über eine der unter den Buchstaben a oder b dieses Absatzes genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handelt.

Abweichend von dieser Regelung können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer spezifischen Einzelfallbewertung bis zum 31. Dezember 2024 die Befriedigung eines Anspruchs einer unter Buchstabe b (siehe oben) genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen unter ihnen geeignet erscheinenden

Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Befriedigung des Anspruchs für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.

Artikel 12b der VO 833/2014 sieht Ausnahmen von den Sanktionen vor, wenn diese für den Abzug von Investitionen notwendig sind.

Abweichend von den Artikeln 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h und 3k können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung der in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI, XVIII, XX und XXIII der vorliegenden Verordnung und in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Güter und Technologien sowie den Verkauf, die Lizenzierung oder anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung von Rechten auf Zugang zu oder Weiterverwendung von Materialien oder Informationen im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern und Technologien, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bis zum 31. Dezember 2024 genehmigen, sofern ein solcher Verkauf, eine solche Lieferung, Verbringung, Lizenzierung oder Gewährung von Rechten auf Zugang oder Weiterverwendung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet, und
- die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor die jeweiligen Verbote nach Artikel 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h oder 3k für diese Güter und Technologien in Kraft traten.

Abweichend von Artikel 3 können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in Anhang II aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2024 genehmigen, sofern der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist.

Abweichend von den Artikeln 3g und 3i können die zuständigen Behörden die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2024 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Güter befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung oder einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befindet, und
- die betreffenden Güter befanden sich physisch in Russland, bevor die jeweiligen Verbote nach Artikel 3g und 3i für diese Güter in Kraft traten.

Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienstleistungen bis zum 31. Dezember 2024 genehmigen, wenn diese Dienstleistungen für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Dienstleistungen werden für die aus dem Abzug von Investitionen hervorgehenden juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen und ausschließlich zu deren Gunsten erbracht und
- die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Dienstleistungen mittelbar oder unmittelbar für die Regierung Russlands oder für einen militärischen Endnutzer erbracht werden oder eine militärische Endverwendung in Russland haben könnten.

Abweichend von Artikel 5n Absatz 2 können die zuständigen Behörden die Erbringung von Rechtsberatungsdienstleistungen bis zum 31. März 2024 genehmigen, die rechtlich erforderlich sind, um den Verkauf oder die Übertragung von Anteilen an einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die von einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung unmittelbar oder mittelbar gehalten werden, abzuschließen.

3.23 AUSNAHMEN FÜR PIPELINES DES KASPISCHEN PIPELINE-KONSORTIUMS (CPC) UND PAKS II

Artikel [5q der VO 833/2014 idgF](#) sieht Ausnahmen von den Sanktionen vor, wenn diese mit den Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastruktur in Zusammenhang stehen. Näheres zu den Ausnahmen finden Sie in Artikel [5q der VO 833/2014 idgF](#).

Artikel [12h der VO 833/2014 idgF](#) sieht Ausnahmen vor, wenn diese mit dem Vorhaben Paks II in Zusammenhang stehen. Näheres zu den Ausnahmen finden Sie in Artikel [12h der VO 833/2014 idgF](#).

III SANKTIONEN DER USA

1. PERSONENBEZOGENE SANKTIONEN DER USA

1.1 US-VOLLLISTUNG NATÜRLICHER PERSONEN

Die Sanktionen der USA gleichen jenen der EU hinsichtlich des Inhalts, sind aber doch in wesentlichen Punkten unterschiedlich. So verbieten die Strafmaßnahmen der USA jegliche direkte oder indirekte wirtschaftliche Interaktion (nicht nur Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot) mit den jeweils sanktionierten Personen sowie mit allen Unternehmen, an denen eine gelistete juristische oder natürliche Person Eigentum von 50% oder mehr hält. Darüber hinaus werden die Vermögenswerte der gelisteten natürlichen Personen in den USA eingefroren und sie sind mit einem US-Einreiseverbot belegt.

Unter "wirtschaftlicher Interaktion" wird bspw. Folgendes verstanden:

- Kauf oder Verkauf von Waren
- Bereitstellung bzw. Bezug von Dienstleistungen
- Geldtransfer sowie -erhalt
- Verwaltung von Vermögen
- Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen, z.B.:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen
 - Einlagen bei Finanzinstituten
 - Öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile
 - Zinsen, Dividenden oder andere Einkünfte
 - Kredite, Garantien
 - Bank-Bürgschaften
 - Dokumente, die Anzeichen einer Beteiligung an Fonds enthalten

Mit dem "**Countering America's Adversaries Through Sanctions Act**" (CAATSA) wurden Sanktionen eingeführt, die explizit an „**Non-US-Persons**“ gerichtet sind. Sie verbieten natürlichen und juristischen EU-Personen weltweit **signifikante Transaktionen** an gelistete Personen durchzuführen. Dabei ist unklar, wie die Definition von „signifikante Transaktion“ im Einzelfall von den amerikanischen Behörden ausgelegt wird. Bei der Beurteilung, ob eine Transaktion signifikant ist oder nicht, spielen jedenfalls Fragen wie: Häufigkeit der Geschäftsaktivitäten (einmaliges Geschäft oder laufend), Volumen des Geschäfts (in Proportion zum gesamten Geschäftsvolumen des Unternehmens) und ähnliches eine Rolle. Bei Verstoß drohen Strafen durch die USA. Unter diese sogenannten „secondary sanctions“ fallen neben unmittelbaren CAATSA-Listungen auch Listungen im Rahmen der Executive Orders (EO) 13660, 13661, 13662, 13685, 13694 und 13757 sowie EO 14024.“ Weitere Informationen zum Thema „Was bei US-Sanktionen von EU-Firmen zu beachten ist“ finden Sie [hier](#).

Einen Überblick über natürliche Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der USA betroffen sind, finden Sie untenstehend. Wir möchten anmerken, dass die Auflistung ausschließlich **Sanktionen gegen Russland** berücksichtigt und etwaige russische Listungen im Zusammenhang mit **Drittlandsanktionen** (bspw. Nordkorea, Syrien, Venezuela, etc.) in unserer Liste nicht angeführt sind. Weiterführende Informationen hinsichtlich der US-Sanktionen gegen Russland finden Sie [hier](#). Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN) können Sie sowohl in der **OFAC-Santions List Search** als auch [hier](#) abfragen.

QUELLE: US Department of The Treasury

1.2 US-VOLLLISTUNG JURISTISCHER PERSONEN

Analog zu den Strafmaßnahmen für natürliche Personen ist es verboten, jegliche direkte oder indirekte wirtschaftliche Interaktion mit den vermerkten juristischen Personen zu unterhalten. Die Vermögenswerte der gelisteten juristischen Personen werden in den USA eingefroren.

Unter "wirtschaftlicher Interaktion" wird bspw. Folgendes verstanden:

- Kauf oder Verkauf von Waren
- Bereitstellung bzw. Bezug von Dienstleistungen
- Geldtransfer sowie -erhalt
- Verwaltung von Vermögen
- Bereitstellung anderer wirtschaftlicher Ressourcen, z.B.:
 - Bargeld, Schecks, Geldforderungen
 - Einlagen bei Finanzinstituten
 - Öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteile
 - Zinsen, Dividenden oder andere Einkünfte
 - Kredite, Garantien
 - Bank-Bürgschaften

Mit dem "**Countering America's Adversaries Through Sanctions Act**" (CAATSA) wurden Sanktionen eingeführt, die explizit an „**Non-US-Persons**“ gerichtet sind. Sie verbieten natürlichen und juristischen EU-Personen weltweit **signifikante Transaktionen** an gelistete Personen durchzuführen. Dabei ist unklar, wie die Definition von „signifikante Transaktion“ im Einzelfall von den amerikanischen Behörden ausgelegt wird. Bei der Beurteilung, ob eine Transaktion signifikant ist oder nicht, spielen jedenfalls Fragen wie: Häufigkeit der Geschäftsaktivitäten (einmaliges Geschäft oder laufend), Volumen des Geschäfts (in Proportion zum gesamten Geschäftsvolumen des Unternehmens) und ähnliches eine Rolle. Bei Verstoß drohen Strafen durch die USA. Unter diese sogenannten „secondary sanctions“ fallen neben unmittelbaren CAATSA-Listungen auch Listungen im Rahmen der Executive Orders (EO) 13660, 13661, 13662, 13685, 13694 und 13757 sowie EO 14024.“ Weitere Informationen zum Thema „Was bei US-Sanktionen von EU-Firmen zu beachten ist“ finden Sie [hier](#).

Einen Überblick über juristische Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der USA betroffen sind, finden Sie untenstehend. Wir möchten anmerken, dass die Auflistung ausschließlich **Sanktionen gegen Russland** berücksichtigt und etwaige russische Listungen im Zusammenhang mit **Drittlandsanktionen** (bspw. Nordkorea, Syrien, Venezuela, etc.) in unserer Liste nicht angeführt sind. Weiterführende Informationen hinsichtlich der US-Sanktionen gegen Russland finden Sie [hier](#). Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN-Listungen) können Sie sowohl in der **OFAC-Santions List Search** als auch [hier](#) abfragen.

QUELLE: US Department of The Treasury

2. REGIONENBEZOGENE SANKTIONEN DER USA

Am 19. Dezember 2014 setzte US Präsident Barack Obama erstmals regionenbezogene Sanktionen in Kraft. Es besteht ein **Investitions- und Finanzierungsverbot** für US-Personen für die Krim. Außerdem sind **Im- und Exportgeschäfte** für Waren und Dienstleistungen mit der Halbinsel Krim untersagt.

Das unter US-Kontrolle stehende **Vermögen** von Personen, die laut Feststellung des Finanzministeriums auf der Krim operieren, wird eingefroren (**Asset Freezing**) und die Personen werden mit **Einreisesperren** belegt. Die betroffenen Personen sind bereits in den Listen unter III. 1.1. und 1.2. aufgeführt. Näheres zum Präsidentenerlass finden Sie [hier](#).

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das an das [AußenwirtschaftsCenter Washington](#).

Als unmittelbare Reaktion auf die Anerkennung Russlands der „Donezker Volksrepublik (DNR)“ und der „Lugansker Volksrepublik (LNR)“ haben die USA am 21. Februar 2022 ein Investitions- und Finanzierungsverbot für die „Donezker Volksrepublik (DNR)“ und der „Lugansker Volksrepublik (LNR)“ eingeführt. Außerdem sind **Im- und Exportgeschäfte** für Waren und Dienstleistungen mit den so genannten DNR- oder LNR-Regionen der Ukraine untersagt. Diese Sanktionen sind exterritorial und gelten sowohl für US-Persons als auch für Non-US-Persons.

Das unter US-Kontrolle stehende **Vermögen** von Personen, die laut Feststellung des Finanzministeriums auf den so genannten DNR- oder LNR-Regionen operieren (u.a. Beamten, Angestellten der DNR und LDR sowie von leitenden Mitarbeitern von Unternehmen aus der DNR und LDR), wird eingefroren (**Asset Freezing**) und die Personen werden mit **Einreisesperren** belegt.

Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an das an das [AußenwirtschaftsCenter Washington](#).

QUELLE: US Department of The Treasury

3. SEKTORALE SANKTIONEN DER USA

3.1 ÖLINDUSTRIEBEZOGENE SANKTIONEN DER USA

Das US Department of Commerce hat analog zur Europäischen Union grundsätzliche ölundustriebezogene Sanktionen gegen Russland erlassen. Ausgewählte Ausrüstungen und Technologien für Tiefseebohrungen, für die Arktis und Schieferprojekte im Öl- und Gasbereich werden seitens der USA mit einem Exportembargo belegt. Weiterführende Informationen können Sie der [Verordnung](#) des US Departments of Commerce entnehmen.

Das US Department of The Treasury hat weiters ausgewählte juristische Personen mit ölundustriebezogenen Sanktionen belegt. Verboten ist die direkte und indirekte Bereitstellung, Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren sowie Dienstleistungen und Technologien welche in der Erdölexploration und -förderung in der Tiefsee, Arktis sowie in Schieferprojekten in Russland angewandt werden, sofern diese für die untenstehenden juristischen Personen vorgesehen sind. Die gelisteten Unternehmen unterliegen den **„secondary sanctions“** (siehe Erläuterung im Kapitel 1.2 „US-Vollstufung Juristischer Personen“). Weiterführende Informationen zu den Sanktionsbestimmungen finden Sie in der [Sectoral Sanctions Identifications List](#) sowie der [Directive 4](#).

Seit August 2017 gelten obenstehende Beschränkungen auch für Projekte außerhalb Russlands, sofern die gelisteten Unternehmen zumindest mit 33 % daran beteiligt sind (Section 223 im [Countering America's Adversaries Through Sanctions Act](#)).

Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN-Listungen) können Sie sowohl in der [OFAC-Sanctions List Search](#) als auch [hier](#) abfragen. Die von den Ölundustrie-Sanktionen betroffenen juristischen Personen sind mit folgendem Kommentar versehen: „Executive Order 13662 Directive Determination Subject to Directive 4“.

QUELLE: US Department of The Treasury

3.2 US-SANKTIONEN HINSICHTLICH MILITÄR- UND DUAL-USE-GÜTER

Der Export von Militär und Dual-Use-Gütern nach Russland oder auf die Halbinsel Krim wird durch die US-International Traffic in Arms Regulations (ITAR) sowie durch die US-Export Administration Regulation (EAR) geregelt.

Für nähere Informationen zu den Sanktionen der USA hinsichtlich Militär und Dual-Use-Gütern wenden Sie sich bitte an das [AußenwirtschaftsCenter Washington](#).

QUELLE: Baker & McKenzie LLP

3.3 KAPITALMARKTBEZOGENE SANKTIONEN DER USA

3.3.1. KREDITBEREITSTELLUNG

Es ist seitens der US-amerikanischen Behörden verboten, unmittelbar oder mittelbar Kredite von mehr als 14 Tagen an unten angeführte juristische Personen bereitzustellen oder Hilfsdienste im Zusammenhang mit solchen Krediten zu erbringen. Die gelisteten Unternehmen unterliegen den **„secondary sanctions“** (siehe Erläuterung im Kapitel 1.2 „US-VOLLSTUFUNG JURISTISCHER PERSONEN“). Weiterführende Informationen zu den Sanktionsbestimmungen finden Sie in der [Sectoral Sanctions Identifications List](#) (siehe Directive 1 und 2). Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN) können Sie sowohl in der [OFAC-Sanctions List Search](#) als auch [hier](#) abfragen. Die von den Kapitalmarktindustrie-Sanktionen betroffenen juristischen

Personen sind mit folgendem Kommentar versehen: „Executive Order 13662 Directive Determination Subject to Directive 1 und Directive 2“.

Es ist seitens der US-amerikanischen Behörden verboten, unmittelbar oder mittelbar Kredite von mehr als 60 Tagen an unten angeführte juristische Personen bereitzustellen oder Hilfsdienste im Zusammenhang mit solchen Krediten zu erbringen. Die gelisteten Unternehmen unterliegen den „**secondary sanctions**“ (siehe Erläuterung im Kapitel 1.2 „US-VOLLSTÜCKUNG JURISTISCHER PERSONEN“). Weiterführende Informationen zu den Sanktionsbestimmungen finden Sie in der [Sectoral Sanctions Identifications List](#) auf der Seite 14. Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN) können Sie sowohl in der [OFAC-Sanctions List Search](#) als auch [hier](#) abfragen. Die von den Kapitalmarktindustrie-Sanktionen betroffenen juristischen Personen sind mit folgendem Kommentar versehen: „Executive Order 13662 Directive Determination Subject to Directive 1 und Directive 2“.

QUELLE: US Department of The Treasury

3.3.2. WEITERE FINANZSANKTIONEN (MENU-BASED NON-SDN-SANCTIONS)

Executive Order 14024 Directive Information Subject to Directive 1a - As of the effective date, participation in the secondary market for ruble or non-ruble denominated bonds issued on or after the effective date by the Central Bank of the Russian Federation, the National Wealth Fund of the Russian Federation, or the Ministry of Finance of the Russian Federation is prohibited. Listing Date (EO 14024 Directive 1a): 22 Februar 2022; Effective Date (EO 14024 Directive 1a): 01 März 2022.

Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN) können Sie sowohl in der [OFAC-Sanctions List Search](#) als auch [hier](#) abfragen. Die von den Kapitalmarktindustrie-Sanktionen betroffenen juristischen Personen sind mit folgendem Kommentar versehen: „Executive Order 14024 Directive 1a“.

All transactions in, provision of financing for, and other dealings in new debt of longer than 14 days maturity or new equity where such new debt or new equity is issued on or after the 'Effective Date (EO 14024 Directive)' associated with this name are prohibited.; Listing Date (EO 14024 Directive 3): 24 Februar 2022; Effective Date (EO 14024 Directive 3): 26 März 2022. For more information on directives, please visit the following link: <http://www.treasury.gov/resource-center/sanctions/Programs/Pages/ukraine.aspx#directives>.

Alle US-Personenlistungen (SDN- und Non-SDN) können Sie sowohl in der [OFAC-Sanctions List Search](#) als auch [hier](#) abfragen. Die von den Kapitalmarktindustrie-Sanktionen betroffenen juristischen Personen sind mit folgendem Kommentar versehen: „Executive Order 14024 Directive 1“, „Executive Order 14024 Directive 2“ und „Executive Order 14024 Directive 3“.

QUELLE: US Department of The Treasury

4. WEITERE SANKTIONEN DER USA

Am 2. August 2017 wurden seitens der USA zusätzliche Sanktionsbestimmungen hinsichtlich der Russischen Föderation erlassen. Die Sanktionen sind allgemein formuliert und erfordern eine vorherige Festlegung der sanktionierten Person durch den Präsidenten der USA. Neu sind die sogenannten "secondary sanctions", welche erstmals auch explizit "Non-US-persons" und somit auch EU-Firmen und Bürger ansprechen.

Die neuen Sanktionen sind im [Countering America's Adversaries Through Sanctions Act](#) beschrieben und betreffen folgende Bereiche:

- Investitionen in spezielle Ölförderprojekte in Russland sowie in Pipelines für Gasexport
- Cybersecurity und Geschäfte mit dem russischen Geheimdienst bzw. Verteidigungsbehörden
- Privatisierung russischer Unternehmen
- Korruption und Menschenrechtsverletzungen
- Waffenembargo für Syrien
- Nichteinhaltung von US-Sanktionen

Am 15. Juli 2020 wurde eine neue Richtlinie zur Auslegung der CAATSA-Sanktionen veröffentlicht, welche nach dem 2. August 2017 getätigte Investitionen oder Unterstützung für den Bau und die Inbetriebnahme von Nord Stream 2 und den zweiten Strang der TurkStream unter Strafe stellt, sofern diese nicht ab 15. Juli zurückgefahren bzw. beendet werden.

Als Antwort auf den Vergiftungsanschlag von Sergey und Julia Skripal im britischen Salisbury am 04. März 2018, bei welchem Russland der Einsatz chemischer Waffen und hiermit der Verstoß gegen den „Chemical and Biological Weapons Control and Warfare Elimination Act“ vorgeworfen wird, verhängten die USA am 27. August 2018 weitere Sanktionen gegen die Russische Föderation.

Eine umfangreiche Beschreibung der Sanktionen ist im [Federal Register](#), dem Amtsblatt der US-Bundesregierung, zu finden. Ab jetzt dürfen unter anderem Güter mit „Bedeutung für die nationale Sicherheit“ und technische Geräte wie Gasturbinen, Computerchips und hochempfindliche Messgeräte nicht mehr aus den USA nach Russland exportiert werden. Alle Unterstützungsprogramme an Russland im Rahmen des Foreign Assistance Act von 1961 – mit Ausnahme humanitärer Hilfeleistungen – wurden aufgehoben. Außerdem dürfen US-Behörden keine Kredite oder -Kreditgarantien an Russland mehr vergeben. Die Zusammenarbeit im Raumfahrtbereich bleibt von den Sanktionen ausgenommen.

Angesichts der großen Fortschritte beim Bau neuer russischer Gaspipelines nach Europa wurde Ende 2019 im Rahmen des „National Defense Authorization Act for Fiscal Year 2020“ das Kapitel „Protecting Europe's Energy Security“ angenommen. Damit wurde eine Rechtgrundlage für die Listung von US- und nicht US-Unternehmen geschaffen, welche an der Pipelineverlegung bzw. dem Bau der Nord Stream 2 und Turkish Stream unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

Zuletzt sei zu erwähnen, dass der (Re-)Export von „Subject to EAR“-Gütern, also von kontrollierter US-Ursprungsware, US-Komponenten oder „foreign produced direct products of US-Technology or Software“ an die in der [BIS-Sanktionsliste](#) genannten Unternehmen verboten ist. Die gelisteten russischen Unternehmen sind ab Seite 169 ff in der BIS-Sanktionsliste und die gelisteten Unternehmen der Halbinsel Krim sind ab Seite 82 ff angeführt. Die [BIS-Listung](#) ist somit für US- und nicht-US-Personen für den Handel mit Gütern, die in den Anwendungsbereich der US-(Re)-Exportkontrolle fallen (Güter „subject to EAR“) verpflichtend. Im August 2020 wurden [fünf russische Forschungseinrichtungen](#) zur BIS-Sanktionsliste hinzugefügt. Im März 2021 wurde [eine weitere Forschungseinrichtung sowie neun russische Firmen](#) ebenfalls auf die BIS-Sanktionsliste gesetzt. Im September 2023 wurden [fünf weitere russische Firmen](#) auf die BIS-Sanktionsliste gesetzt.

Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine ab Februar 2022 hat die USA folgende Einschränkungen für Importe aus Russland erlassen:

- Einfuhr von russischem Rohöl und bestimmten Erdölprodukten, verflüssigtem Erdgas und Kohle in die USA
- Einfuhr der folgenden Produkte aus der Russischen Föderation in die Vereinigten Staaten: Fisch, Meeresfrüchte und Zubereitungen daraus; alkoholische Getränke; nichtindustrielle Diamanten
- Direkte oder indirekte Ausfuhr, Wiederausfuhr, der Verkauf oder die Lieferung von Luxusgütern aus den USA oder durch eine US-Person, unabhängig von ihrem Standort

Weiters wurden folgende Finanzierungsverbote erlassen:

- Neue US-Investitionen in Russlands Energiesektor
- US-Personen ist es auch untersagt, ausländische Unternehmen zu finanzieren oder zu befähigen, die Investitionen tätigen, um Energie in Russland zu produzieren
- Neuinvestitionen in einem beliebigen Sektor der Wirtschaft der Russischen Föderation, die vom US-Finanzminister in Absprache mit dem US-Außenminister festgelegt werden
- Direkte oder indirekte Ausfuhr, Wiederausfuhr, der Verkauf oder die direkte oder indirekte Lieferung von auf US-Dollar lautenden Banknoten aus den USA oder durch eine US-Person, unabhängig von ihrem Standort, an die Regierung der Russischen Föderation oder jede Person mit Sitz in der Russischen Föderation

Die zu Grunde liegenden Verordnungen lauten:

[Executive Order on "Prohibiting Certain Imports, Exports, and New Investment with Respect to Continued Russian Federation Aggression"](#)

[Executive Order on "Prohibiting Certain Imports And New Investments With Respect To Continued Russian Federation Efforts To Undermine the Sovereignty And Territorial Integrity Of Ukraine"](#)

Für weitere Erläuterungen wenden Sie sich bitte an das [AußenwirtschaftsCenter Washington](#).

IV RUSSISCHE FÖDERATION

1. SANKTIONSLISTE DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Bei den russischen Sanktionen für natürliche Personen handelt es sich ausschließlich um ein Ein- und Durchreiseverbot. Einen Überblick über die natürlichen Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der Russische Föderation betroffen sind, wurde vom russischen Außenministerium veröffentlicht:

- US-Staatsbürger und Staatsbürgerinnen
- Kanadische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen

Drüber hinaus sind nach offiziellen Angaben noch weitere Individuen gelistet, deren Namen jedoch nicht publiziert wurden. Diese Personen würden erst an der russischen Grenze von ihrer Sanktionsbetroffenheit erfahren. Unter den nicht veröffentlichten gelisteten Personen sollen auch EU-Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sein.

Neben natürlichen Personen wurden auch ausgewählte juristische Personen von der Russische Föderation sanktioniert. Die Strafmaßnahmen sehen ein Verbot der direkten oder indirekten wirtschaftliche Interaktion mit diesen Personen vor. Unter wirtschaftlicher Interaktion wird Folgendes verstanden:

- Geldtransfers
- Verkauf von Waren
- Bereitstellung von Dienstleistungen
- Erfüllung von (vertraglichen) Verpflichtungen
- Wertpapiergeschäfte
- Einlass von Schiffen im Besitz von sanktionierten Unternehmen oder in deren Interesse

Einen Überblick über juristischen Personen, welche von den personenbezogenen Sanktionen der Russische Föderation betroffen sind, finden Sie untenstehend.

NR.	NAME	BRANCHE	REGISTRIERUNG
1.	GAZPROM GERMANIA GMBH	Öl & Gas	Deutschland
2.	GAZPROM NGV EUROPE GMBH	Öl & Gas	Deutschland
3.	ASTORA GMBH	Öl & Gas	Deutschland
4.	ZGG – ZARUBEZHGAZNEFTEHIM TRADING GMBH	Öl & Gas	Österreich
5.	GAZPROM SCHWEIZ AG	Öl & Gas	Schweiz
6.	WIFE HUNGARY KFT	Öl & Gas	Ungarn
7.	WIFE BULGARIA EOOD	Öl & Gas	Bulgarien
8.	IMUK AG	Öl & Gas	Schweiz
9.	WIBG GMBH	Öl & Gas	Deutschland
10.	WIEH GMBH	Öl & Gas	Deutschland
11.	WINGAS GMBH	Öl & Gas	Deutschland
12.	WINGAS UK LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
13.	WINGAS SALES GMBH	Öl & Gas	Deutschland

NR.	NAME	BRANCHE	REGISTRIERUNG
14.	WINGAS HOLDING GMBH	Öl & Gas	Deutschland
15.	INDUSTRIEKRAFTWERK GREIFSWALD GMBH	Öl & Gas	Deutschland
16.	VEMEX ENERGO S.R.O.	Öl & Gas	Slowakei
17.	WINGAS BENELUX S.R.L.	Öl & Gas	Belgien
18.	GAZPROM MARKETING & TRADING LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
19.	GAZPROM GLOBAL LNG.LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
20.	GAZPROM MARKETING & TRADING FRANCE SAS	Öl & Gas	Frankreich
21.	GAZPROM MARKETING & TRADING USA INC	Öl & Gas	USA
22.	GAZPROM MARKETING & TRADING SWITZERLAND AG	Öl & Gas	Schweiz
23.	GAZPROM MARKETING & TRADING SINGAPORE PTE TTD	Öl & Gas	Singapur
24.	GAZPROM MARKETING AND TRADING RETAIL LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
25.	GAZPROM MEX (UK) 1 LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
26.	GAZPROM MEX (UK) 2 LTD	Öl & Gas	Vereinigtes Königreich
27.	PREMIUMGAS S.P.A.	Öl & Gas	Italien
28.	VEMEX S.R.O.	Öl & Gas	Tschechische Republik
29.	VEMEX ENERGIE A.S.	Öl & Gas	Tschechische Republik
30.	WIEE ROMANIA SRL	Öl & Gas	Rumänien
31.	EUROPOL GAZ S.A.	Öl & Gas	Polen
32.	ERDGASSPEICHER PEISSEN GMBH	Öl & Gas	Deutschland
33.	ARSENAL JSCO		Bulgarien
34.	VMZ EAD		Bulgarien
35.	BETA CORP AD		Bulgarien
36.	ARCUS CO		Bulgarien
37.	DUNARIT AD		Bulgarien
38.	TEREM EAD		Bulgarien

NR.	NAME	BRANCHE	REGISTRIERUNG
39.	BUMAR-LABEDY		Polen
40.	ZTS OTS SPO S.R.O		Slowakei
41.	ZTS Special a.s.		Slowakei
42.	VOP-026 Sternberk		Tschechien
43.	Balkanrous Trading		Bulgarien
44.	Balkan Hunter		Bulgarien
45.	EL kart		Bulgarien
46.	EIM Trade		Bulgarien
47.	UMT		Bulgarien
48.	Sage Consultants		Bulgarien
49.	Hartford international Group LTD		Bulgarien
50.	Metalika-AB EOOD		Bulgarien
51.	Emco		Bulgarien
52.	Strilets		Bulgarien
53.	Espace Soft Trading Co.Ltd		Vereinigtes Königreich
54.	Hazel UK Limited		Vereinigtes Königreich
55.	Atlas Elektronik		Deutschland
56.	E.sigma Systems		Deutschland
57.	Glenair		Deutschland
58.	In-innovative navigation		Deutschland
59.	Fritz Werner Industrie-Ausrüstungen		Deutschland
60.	iMARNavigation		Deutschland
61.	Intecs		Deutschland
62.	J.P. Sfuere&Sohn		Deutschland
63.	Jenoptik		Deutschland
64.	Eurolast-Nycast		Deutschland
65.	Motorola Solution Germany		Deutschland
66.	NDGS NoviyDizel Gearbox Servic		Deutschland
67.	SIGNALIS		Deutschland
68.	Rohde&Schwarz		Deutschland

NR.	NAME	BRANCHE	REGISTRIERUNG
69.	SIM Secure Information Management		Deutschland
70.	SNE Schirin Nobiev Exporthandel		Deutschland
71.	SPEKON Sachsische Spezialkonfektion		Deutschland
72.	ForceWare		Deutschland
73.	PKI Electronic Intelligence		Deutschland
74.	Schaefflergruppe		Deutschland
75.	SET Stange Energietechnik		Deutschland
76.	Newcon International LTD		Kanada
77.	Alpha Optics System Inc		Kanada
78.	AVIABALTIKA aviation, LTD		Litauen
79.	Helisota		Litauen
80.	JSC Defensus		Litauen
81.	ASU Baltija JCS		Litauen
82.	Defensa UAB		Litauen
83.	Fin Sp. z o.o		Polen
84.	ANKOL Sp. z o.o.		Polen
85.	Cenzin PGZ		Polen
86.	SELW-2 Sp. z o.o		Polen
87.	Level 11 Sp. z o.o		Polen
88.	Mesko s. a		Polen
89.	Wtorplast Group		Polen
90.	Wobi-Stal z o.o		Polen
91.	BRJ		Polen
92.	Militus - PL		Polen
93.	Nattan C0		Polen
94.	Versor s.r.o.		Slowakei
95.	Robus s.r.o.		Slowakei
96.	Chemica spol		Slowakei
97.	SMS spol		Slowakei
98.	Desert Tech LLC		USA

NR.	NAME	BRANCHE	REGISTRIERUNG
99.	TCI international		USA
100.	Armada Group		Montenegro
101.	Montenegro Defence Industry		Montenegro
102.	Tara Aerospace and Defense Products		Montenegro
103.	Mil International spol		Tschechien
104.	Excalibur Army spol s.r.o.		Tschechien
105.	Explosia a.s.		Tschechien
106.	Baltic Armament OU		Estland

QUELLE: Regierung der Russischen Föderation

2. IMPORTBESCHRÄNKUNGEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

2.1 IMPORTVERBOTE DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Durch den Präsidentenerlass Nr. 560 vom 06. August 2014 und die Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 778 vom 07.08.2014 werden die gelisteten Waren mit einem Importverbot nach Russland belegt. Vom Importverbot betroffen sind landwirtschaftliche Produkte, Rohstoffe und Lebensmittel mit Ursprung in der EU, den USA, Kanada, Australien, Norwegen, in der Ukraine, Albanien, Montenegro, Island, Liechtenstein und in dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.

Die Gültigkeitsdauer des Lebensmittelembargos Russlands wurde ursprünglich für ein Jahr vom 06. August 2014 bis 06. August 2015 verhängt und seither jährlich verlängert - zuletzt bis 31. Dezember 2024.

Seit Inkrafttreten des Lebensmittelembargos gab es eine Reihe von Verschärfungen bzw. Lockerungen, welche in der untenstehenden Auflistung klar vermerkt sind.

Seit Dezember 2019 sind außerdem die Transitbestimmungen für die vom Importverbot betroffenen Waren in der Embargo-Liste festgeschrieben. Der Transit durch Russland in Drittländer ist grundsätzlich erlaubt, jedoch sind umfangreiche Maßnahmen zur Kontrolle des Transits einzuhalten, welche im Präsidentenerlass 560 vom August 2014 beschrieben sind. Unter anderem müssen beim Transit GLONASS-Plomben zum Einsatz kommen.

Embargoliste in der Fassung vom 20. Juli 2023:

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG <*>, <***>
0103 (außer 0103 10 000 0)	Schweine lebend (ausgenommen reinrassige Zuchttiere)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202 <*****>	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

0206 (außer 0206 10 100 0 0206 22 000 1 0206 29 100 0 0206 30 000 1 0206 30 000 3 0206 41 000 1 0206 49 000 1 0206 80 100 0 0206 90 100 0 <*****>]	Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd, Esel, Maultier oder Maulesel, frisch, gekühlt oder gefroren (mit Ausnahme von Produkten zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen <*****>)
0207 <*****>	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0210 <***>	Fleisch, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
von 0301 (ausgenommen: 0301 11 000 0 0301 19 000 0) <***>	Lebende Fische (ausgenommen: Setzlinge vom Atlantik-Lachs (<i>Salmo salar</i>), Setzlinge von der Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>) und der Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>), Setzlinge vom Steinbutt (<i>Psetta maxima</i>), Setzlinge vom europäischen Wolfsbarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>), Setzlinge vom afrikanischen Seebarsch (<i>Dicentrarchus labrax</i>), Setzlinge vom afrikanischen Raubwels und vom Wunduwels (<i>Clarias gariepinus</i> и <i>Heterobranchus longifilis</i>), glasartige Larven des Europäischen Flussaals (<i>Anguilla anguilla</i>), lebende Zierfische)
0302 0303 0304 0305 von 0306 <***> von 0307 <***> (außer von 0307 60 900 0 <***>) 0308 0309	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere (ausgenommen: Brut (Saat/Laich) von Austern und Miesmuscheln, Brut von Garnelen (<i>Litopenaeus vannamei</i>), Zucht-Weinbergschnecken (<i>Helix pomatia</i>) <*****> und Zucht-Gartenschnecken (<i>Helix aspersa</i>) <*****>)
von 0401 <***> von 0402 <***> von 0403 <***> von 0404 <***> von 0405 <***> 0406	Milch und Milcherzeugnisse (ausgenommen: spezialisierte laktosefreie Milch und spezialisierte laktosefreie Milchprodukte zur diätetischen Heilernährung und diätetischen prophylaktischen Ernährung, trockene demineralisierte Molke mit einem Demineralisierungsgrad von 90 Prozent <*****>)
0701 (ausgenommen: 0701 10 000 0 <*****>, <*****>) 0702 00 000 0703 (ausgenommen: 0703 10 110 0 <*****>, <*****>) 0704 0705 0706 0707 00 0708 0709 0710 <*****> 0711 0712 <*****> (ausgenommen: 0712 90 110 0 <*****>, <*****>) 0713 (ausgenommen: 0713 10 100 0) <*****>, <*****>, aus 0713 20 000 0 <***>, aus 0713 40 000 0 <***>),	Gemüse, genießbare Wurzeln und Knollen (ausgenommen: Saatkartoffeln, Zwiebel-Setzlinge, Hybrid- Zuckermaisaat, Erbsensaat, Kichererbsen-Saat <*****>, <*****>, Saatlinsen <*****>, <*****>), Puffbohnen (Dicke Bohnen) (<i>Vicia faba</i> var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. equina und <i>Vicia faba</i> var. minor) zur Aussaat <*****>, <*****>)

aus 0713 50 000 0 <*>), 0714	
0801 0802 0803 0804 0805 0806 0807 0808 0809 0810 0811 0813	Früchte und Nüsse
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1601 00 100 0 1601 00 910 1 1601 00 990 1	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
von 1901 90 110 0 <*> von 1901 90 920 0 <*> von 2106 90 930 0 <*> von 2106 90 980 4 <*> von 2106 90 980 5 <*> von 2106 90 980 8 <*>	Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen: biologisch aktive Zusätze, spezielle Lebensmittel zur Ernährung von Sportlerinnen und Sportlern <****>, Vitamin- und Mineralstoffkomplexe, Geschmacks- und Aromazusätze, konzentriertes Protein (tierischen oder pflanzlichen Ursprungs) und Mischungen daraus; Nahrungsmittelfasern, Nahrungsmittelergänzungen (auch Komplex-Präparate)
von 1901 90 980 0 <*>	Nach Technologien der Käseherstellung erzeugte Nahrungsmittel oder Fertigprodukte mit Massenanteil von 1,5% oder mehr Milchfett
von 2501 00 <*****>	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten), und Meerwasser (ausgenommen: biologisch aktive Zusätze)

QUELLE: Russisches Präsidialamt

- <*> Die Liste ist ausschließlich anhand der Zollltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zollltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion auszulegen.
- <*> Die Liste ist anhand der Zollltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zollltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie den Warenbezeichnungen auszulegen.
- <***> Ausgenommen Produkte, die zur Kinderernährung bestimmt sind.
- <****> Zur Versorgung der Nationalteams der Russischen Föderation, sofern das russische Sportministerium die Zweckverwendung der einzuführenden Ware bestätigt.
- <*****> Ausgenommen jener Produkte, welche für die Herstellung von Kindernahrung bestimmt sind, sofern deren zweckmäßige Verwendung vom russischen Landwirtschaftsministerium bestätigt

wurde und das Einfuhrvolumen mit den vom russischen Landwirtschaftsministerium vorgesehenen Quoten übereinstimmt.

- <*****> Ausgenommen jener Produkte, welche für die Herstellung von Arzneimitteln, medizinischen Erzeugnissen und biologisch aktiven Zusätzen bestimmt sind, sofern deren zweckmäßige Verwendung vom russischen Ministerium für Industrie und Handel bestätigt wurde. Die Liste ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie anhand der Warenbezeichnungen auszulegen
- <*****> Ausgenommen jener Produkte die der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen dienen, wobei eine Bestätigung des zielgerechten Einsatzes der Importware vorliegen muss, die vom Ministerium für Industrie und Handel der Russischen Föderation in der von ihm festgelegten Weise ausgestellt wird. Die Anwendung der vorliegenden Passage ist anhand der Zolltarifnummern gemäß dem Einheitlichen Zolltarif der Eurasischen Wirtschaftsunion sowie anhand der Warenbezeichnungen auszulegen
- <*****> Saatgut-Lieferungen von Sorten, die im staatlichen Verzeichnis für Errungenschaften der Selektion eingetragen und zur Verwendung zugelassen sind, unter Vorweis einer Abschrift aus dem Verzeichnis, die vom Landwirtschaftsministerium der Russischen Föderation herausgegeben wurde.
- <*****> Saatgut-Lieferungen, die für die wissenschaftliche Forschung sowie für staatliche Tests zur Herstellung von Samen für die Ausfuhr aus der Russischen Föderation vorgesehen sind, unter der Bedingung, dass eine Bestätigung des russischen Landwirtschaftsministeriums für die zielgerechte Bestimmung der einzuführenden Waren vorgelegt wird, in jener Weise, wie das Ministerium dies vorsieht und im Rahmen der vom Ministerium festzusetzenden Einfuhrquoten der betreffenden Waren.
- <*****> Der Verweis ist seit 1. Jänner 2021 ausgeschlossen (Verordnung der Regierung der RF Nr. 453 vom 06.04.2020).
- <*****> Die Einfuhr ist gegen die Vorlage einer vom russischen Landwirtschaftsministerium erteilten Einfuhrgenehmigung für Züchterzeugnisse zulässig.
- <*****> Demineralisierte Trockenmolke mit einem Demineralisierungsgrad von 90 Prozent, die für die Herstellung von Säuglings-Trockenmilchformeln (Muttermilchersatz) gebraucht wird, bei Vorliegen einer Bestätigung der zielgerechten Bestimmung der einzuführenden Produkte durch das Landwirtschaftsministerium der Russischen Föderation und im Rahmen der vom Ministerium festzusetzenden Einfuhrquoten der betreffenden Waren im Jahr 2023.

2.2 MENGENMÄßIGE EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Verordnung der Regierung der RF Nr. 1034 vom 26. Juni 2023

Es können im Zeitraum vom 01. Oktober 2023 bis einschl. 31. Dezember 2025 mengenmäßige Beschränkungen der Einfuhr von den folgenden Waren – Saatgut – aus „unfreundlichen Staaten“ verhängt werden:

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
	Saatgut von Kulturpflanzen
0701 10 000 0	Saatkartoffeln
1001 11 000 0 1001 91 100 0 1001 91 200 0 1001 91 900 0	Weizen und Mengkorn zur Aussaat
1002 10 000 0	Roggen zur Aussaat
1003 10 000 0	Gerste zur Aussaat
1005 10 130 0 1005 10 150 0 1005 10 180 1	Mais zur Aussaat

1005 10 180 9	
1005 10 900 0	
1201 10 000 0	Sojabohnen zur Aussaat
1205 10 100 0	Rapssamen zur Aussaat
1205 90 000 1	
1206 00 100 0	Sonnenblumenkerne zur Aussaat
1209 10 000 0	Samen von Zuckerrüben zur Aussaat

Ausgenommen:

- Einfuhr aus den Ländern der Eurasischen Wirtschaftsunion
- Transittransporte durch die Russische Föderation in Drittländer
- Einfuhr durch natürliche Personen für den Eigenbedarf

Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 26.06.2023 № 1034 "Об отдельных видах товаров, в отношении которых могут применяться количественные ограничения на ввоз на территорию Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 72 vom 27. Januar 2024

mengenmäßige Beschränkung bei der Einfuhr bestimmter Arten von Saatgut landwirtschaftlicher Pflanzen - Kartoffelsamen, Braugerste-Saatgut, Maissamen mit einem Reifeindex (FAO) von mehr als 300, Wachsmais, Hybridraps- und Zuckerrübensamen, hybride Sonnenblumenkerne und Sonnenblumenkerne mit hohem Ölsäuregehalt – aus „unfreundlichen Staaten“ (in Kraft vom 30. Januar 2024 bis einschl. 31. Dezember 2024)

Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 27.01.2024 № 72 "О введении временного количественного ограничения на ввоз отдельных видов семян сельскохозяйственных растений"](#)

2.3 ERHÖHTE EINFUHRZÖLLE

Mit der [Verordnung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 2240 vom 07. Dezember 2022](#) werden bestimmte Waren mit einem erhöhten Einfuhrzoll belegt. Die Einfuhrzollsätze gelten nur für Waren, deren Ursprungsland Staaten und Gebiete sind, die Maßnahmen ergreifen, die die wirtschaftlichen Interessen der Russischen Föderation verletzen. Die vom Zollsatz betroffenen Länder werden in der untenstehenden Tabelle vor jeweiligen Zollsätzen genannt. Die Verordnung Nr. 2240 vom 07. Dezember 2022 gilt bis einschl. 31. Dezember 2024.

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 20 %, aber nicht weniger als 1,5 USD/Liter für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05.03.2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)	
2204 10	Schaumweine
2204 21	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
2204 22	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 bis einschließlich 10 Litern
2204 29	anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, andere
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 35 % für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)	
2905 45 000 9	Glycerin, anderes
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 35 % für Waren mit Ursprung in den Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Kanada, Vereinigtem Königreich, Australien, Neuseeland, Polen	
3305 10 000 0	Haarwaschmittel (Shampoo)
3305 90 000 9	Zubereitete Haarbehandlungsmittel, andere
3306 10 000 0	Zahnputzmittel
3307 10 000 0	zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel)
3307 20 000 0	Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel
3307 49 000 0	Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien, andere
3402 90 900 0	zubereitete Waschmittel und Reinigungsmittel
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 35 % für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)	
3925 90 800 1	Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Polyurethan
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 50 % für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)	
4412	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz
Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 35 % für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)	

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
9303 20 100 0	Jagd- und Sportgewehre mit einem Lauf, glatt
9303 20 950 0	andere Jagd- und Sportgewehre, einschließlich Kombinationswaffen mit glatten und gezogenen Läufen
9305 20 000 1	glatte Läufe für Gewehre der Position 9303
9306 21 000 0	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf
9306 29 000 0	Teile für Patronen für Gewehre mit glattem Lauf; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen
<p>Einfuhrzoll Russlands in Höhe von 35 % für Waren mit Ursprung in „unfreundlichen Staaten“ gemäß der Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022* (u.a. Mitgliedsstaaten der Europäischen Union)</p> <p>ausgenommen: Sportwaffen und -zubehör, die zur Unterstützung der Nationalmannschaften der Russischen Föderation eingeführt werden, wenn das Sportministerium der Russischen Föderation den Verwendungszweck der eingeführten Waren bestätigt</p>	
9303 30 000 0	Jagd- und Sportgewehre oder Gewehre für das Scheibenschießen, andere
9303 90 000 0	Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschusspistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte, andere

* „**unfreundlichen Staaten**“ gemäß der **Anordnung der Regierung der RF Nr. 430-r vom 05. März 2022**: Australien, Albanien, Andorra, Bahamas, Großbritannien (einschließlich der Kronbesitzungen der britischen Krone und der britischen Überseegebiete), **Mitgliedsstaaten der Europäischen Union**, Island, Kanada, Liechtenstein, Mikronesien, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Republik Korea (Südkorea), San Marino, Nordmazedonien, Singapur, Vereinigte Staaten von Amerika (USA), Taiwan (China), Ukraine, Montenegro, Schweiz, Japan

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an die **Verordnung der Regierung der RF Nr. 2240 vom 07. Dezember 2022** (in der Fassung gemäß der Verordnung der Regierung der RF Nr. 2317 vom 27.12.2023)

3. PARALLELIMPORT

Seit dem 04. November 2023 ist **eine neue Liste** von Waren, die ohne Erlaubnis des Herstellers und Rechtsinhabers nach Russland eingeführt und verkauft werden dürfen, in Kraft.

Betroffen sind ausgewählte Waren von den folgenden 55 Waregruppen (je konkreter Zolltarifnummer): 06, 22, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 48, 56, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68 (außer 6804), 69, 70, 72, 73, 74, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96.

Erlass des Ministeriums für Industrie und Handel (MINPROMTORG) der RF Nr. 2701 vom 21. Juli 2023 (Inkrafttreten: 04. November 2023). Link zum Gesetzestext und Originaltitel:

Приказ Минпромторга России от 21.07.2023 № 2701 "Об утверждении перечня товаров (групп товаров), в отношении которых не применяются положения статей 1252, 1254, пункта 5 статьи 1286.1, статей 1301, 1311, 1406.1, подпункта 1 статьи 1446, статей 1472, 1515 и 1537 Гражданского кодекса Российской Федерации"

Федерации при условии введения указанных товаров (групп товаров) в оборот за пределами территории Российской Федерации правообладателями (патентообладателями), а также с их согласия"

4. EXPORTVERBOTE DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Insgesamt wurde die Ausfuhr von über 200 Warenarten aus der Russischen Föderation durch die russische Regierung ausgesetzt. Insbesondere betroffen sind technologische Ausrüstung und Telekommunikationsausrüstung, medizinische Geräte, Fahrzeuge, landwirtschaftliche Maschinen, elektrische Geräte, Eisenbahnwaggons und Lokomotiven, Container, Turbinen, Metall- und Steinbearbeitungsmaschinen, Monitore, Projektoren, Konsolen und Panels. Weiters sind von diesem Ausfuhrverbot bestimmte Holzarten sowie bestimmte Arten von Landtechnik betroffen. Die für den Export verbotenen bzw. genehmigungspflichtigen Waren sind eindeutig durch Ihre Zolltarifnummer in den zu Grunde liegenden Regierungsverordnungen aufgeführt:

Verordnung der Regierung der RF Nr. 311 vom 09. März 2022

Verbot der Ausfuhr zahlreicher Güter je nach konkreter Zolltarifnummer bzw. konkreter Zolltarifgruppe (gilt bis einschl. 31. Dezember 2025). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 09.03.2022 № 311 "О мерах по реализации Указа Президента Российской Федерации от 8 марта 2022 г. № 100"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 312 vom 09. März 2022

Genehmigungspflichtiges Ausfuhrverfahren für zahlreiche Güter bei Ausfuhr in die Mitgliedsstaaten der Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU seit 2015 fünf Mitgliedsstaaten: Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien, Kirgistan) je nach konkreter Zolltarifnummer bzw. konkreter Zolltarifgruppe (gilt bis einschl. 31. Dezember 2025). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 09.03.2022 № 312 "О введении на временной основе разрешительного порядка вывоза отдельных видов товаров за пределы территории Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 313 vom 09. März 2022

Das Verbot der Ausfuhr von ausgewählten Zolltarifnummern aus den Bereichen „Holz“, „Abfälle und Schrott aus korrosionsbeständigem Stahl, legiertem Stahl, aus Wolfram und von Wolframprodukten, Metallkeramik“ und „Dual-Use-Güter“ in „unfreundliche Staaten“ je nach konkreter Zolltarifnummer bzw. konkreter Zolltarifgruppe (gilt bis einschl. 31. Dezember 2025). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 9 марта 2022 N 313 "О мерах по реализации Указа Президента Российской Федерации от 8 марта 2022 г. N 100"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 833 vom 27. Mai 2023

Verbot der Ausfuhr von Patronen für zivile und militärische Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Zolltarifnummern 9306 30 100 0, 9306 30 900 0) in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion im Zeitraum (vom 31. Mai 2023 bis einschl. 31. Dezember 2025). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 27.05.2023 № 833 "О введении на временной основе запрета на вывоз отдельных товаров за пределы Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 1961 vom 23. November 2023

Mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung für Düngemittel in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion im Zeitraum vom 01. Dezember 2023 bis einschl. 31. Mai 2024. Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 23.11.2023 № 1961 "О введении временного количественного ограничения на вывоз отдельных видов удобрений"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 2123 vom 11. Dezember 2023

Verbot der Ausfuhr von Hartweizen der Zolltarifnummern 1001 11 000 0 und 1001 19 000 0 (in Kraft vom 11. Dezember 2023 bis einschl. 31. Mai 2024). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 11.12.2023 № 2123 "О введении временного запрета на вывоз пшеницы твердой из Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 2259 vom 22. Dezember 2023

mengenmäßige Ausfuhrbeschränkung für Abfälle und Schrott aus Eisenmetallen (ZTNrn. 7204 10 000 0, 7204 30 000 0, 7204 41 100 0, 7204 41 910 0, 7204 41 990 0, 7204 49 100 0, 7204 49 300 0, 7204 49 900 0, 7204 50 000 0) in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion (gültig vom 01. Januar 2024 bis einschl. 30. Juni 2024). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 22.12.2023 № 2259 "О введении тарифной квоты на вывоз за пределы территории Российской Федерации отходов и лома черных металлов в государства, не являющиеся членами Евразийского экономического союза, и внесении изменений в ставки вывозных таможенных пошлин на товары, вывозимые из Российской Федерации за пределы таможенной территории Евразийского экономического союза"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 2377 vom 29. Dezember 2023

Verbot der Ausfuhr von Reis (ZTNr. 1006) und Grobgrieß von Reis (ZTNr. 1103 19 500 0) in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion (gültig vom 01. Januar 2024 bis einschl. 30. Juni 2024). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 29.12.2023 № 2377 "О введении временного запрета на вывоз риса и крупы рисовой из Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 2378 vom 29. Dezember 2023

Mengenmäßige Beschränkungen bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen von den Territorien der Volksrepublik Donezk, der Volksrepublik Luhansk, der Region Saporischschja und der Region Cherson in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion. Das Ausfuhrverbot gilt für Weizen und Mengkorn, Gerste, Mais, Sojabohnen, Rapssamen, Sonnenblumenkerne, Sonnenblumenöl, feste Rückstände aus Sonnenblumenkernen/Sonnenblumenschrot im Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis einschl. 31. Dezember 2024. Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 29.12.2023 № 2378 "Об особенностях установления и распределения тарифных квот, установлении ставок вывозных таможенных пошлин на вывоз отдельных видов сельскохозяйственной продукции с территорий Донецкой Народной Республики, Луганской Народной Республики, Запорожской области и Херсонской области"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 243 vom 29. Februar 2024

Vorübergehendes Verbot der Ausfuhr von kommerziellem Benzin (ZTNrn. 2710 12 411 0 - 2710 12 590 0), auch bei Börsengeschäften erworben, aus der RF (vom 29. Februar 2024). Diese Verordnung tritt am 01. März 2024 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. August 2024. Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства РФ от 29.02.2024 № 243 "О введении временного запрета на вывоз бензина товарного из Российской Федерации"](#)

Verordnung der Regierung der RF Nr. 265 vom 06.03.2024

Verbot der Ausfuhr von Rapssamen (ZTNrn. 1205 10 900 0, 1205 90 000 9 TN VED EAWU) in Länder außerhalb der Eurasischen Wirtschaftsunion (gültig vom 06. März 2024 bis einschl. 31. August 2024). Link zum Gesetzestext und Originaltitel: [Постановление Правительства Российской Федерации от 06.03.2024 № 265 "О введении временного запрета на вывоз семян рапса из Российской Федерации"](#)

5. TRANSPORTSANKTIONEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Die transportbezogenen Restriktionen der Russischen Föderation aus der [Verordnung der Regierung der RF Nr. 1728 vom 30.09.2022](#) wurden zuletzt bis 30. Dezember 2023 festgelegt und am 25. Dezember 2023 „bis die Umstände, die zu dem Verbot geführt haben, beseitigt sind“ (gem. [Verordnung der Regierung der RF Nr. 2260 vom 22.12.2023](#)) verlängert und sehen folgende Beschränkungen bzw. Maßnahmen vor:

Von 10. Oktober 2022 „bis die Umstände, die zu dem Verbot geführt haben, beseitigt sind“ ist die Einfahrt für Lastkraftwagen ausländischer Transportunternehmen beschränkt. Betroffene Länder sind die EU-Mitgliedsstaaten, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Irland, das Königreich Norwegen sowie die Ukraine. Das Verbot gilt sowohl für den bilateralen Gütertransport als auch für den Transitverkehr.

Untenstehend finden Sie die **Ausnahmen zur Verordnung**:

- Postsendungen
- Straßengüterverkehr mit der Region Kaliningrad
- Humanitäre Hilfe

- Waren, die über den Abschnitt der Staatsgrenze der Russischen Föderation mit der Republik Belarus eingeführt werden
- Waren in Anhängern oder Sattelanhängern, die im Ausland zugelassen sind und von selbstfahrenden Fahrzeugen gezogen werden, die in der Russischen Föderation oder in der Republik Belarus zugelassen sind
- Fracht, die aus der RF ausgeführt wird, um die Aktivitäten von Organisationen der Russischen Föderation auf dem Svalbard-Archipel zu unterstützen
- Fertigarzneimittel, einschließlich Bulk-Arzneimittel, Rohstoffe, Materialien, pharmazeutische Substanzen, Standardproben und Reagenzien für die Herstellung und Qualitätskontrolle von Arzneimitteln, Medizinprodukte, Ersatzteile und Komponenten für diese, Rohstoffe, Materialien für die Herstellung von Medizinprodukten
- **Waren der Zolltarifgruppen 30 und 90** der Einheitlichen Warennomenklatur für Außenwirtschaftstätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsunion (**Kapitel 30** „pharmazeutische Erzeugnisse“ und **Kapitel 90** „optische, fotografische oder kinematografische Instrumente; Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte“)
- menschliches Blut, Organe und Gewebe
- Beförderung von Waren, welche im **Anhang 1 zur Verordnung Nr. 1728** vom 30. September 2022 (in aktueller Fassung vom 30. Juni 2023) tabellarisch je nach konkreter Zolltarifgruppe aufgelistet sind. Mit Ausnahme des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, der mit den in der Republik Polen zugelassenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb durchgeführt wird.
- In anderen Fällen müssen die Fahrzeuge der Spediteure der o.g. Staaten - u.a. Europäischen Union - in Zwischenlager jener Subjekte der Russischen Föderation und Gemeinden gebracht werden, die im **Anhang Nr. 2** zur Verordnung Nr. 1728 vom 30. September 2022 aufgezählt sind, wo die Waren umgeladen oder die Sattelanhänger an die Fahrzeuge der russischen oder belarussischen Spediteure unter Zollkontrolle umgehängt werden

Subjekte und Munizipalkreise der Russischen Föderation, wo Waren in Zwischenlagern unter Zollkontrolle umgeladen oder Sattelanhänger an Fahrzeuge russischer oder belarussischer Spediteure angehängt werden können:

1. das Gebiet Kaliningrad (alle Munizipalkreise),
2. das Gebiet Leningrad (Munizipalkreise: Vyborg, Kingissepp),
3. das Gebiet Murmansk (Stadt Murmansk, Munizipalkreise: Petschenga, Kola, Kandalakscha),
4. das Gebiet Pskov (Stadt Pskov, Munizipalkreise: Pskovsky Sebezhsy, Pechorsky, Pytalovsky),
5. Republik Karelien (Stadtbezirk Kostomuksha, Munizipalkreise: Lakhdenpokhsky, Loukhsky, Sortavala),

Liste der vom Transportverbot ausgenommen Waren in der Fassung vom 30. Juni 2023

*Mit Ausnahme des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs, der mit den in der Republik Polen zugelassenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb durchgeführt wird

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
01	lebende Tiere
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
04	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels; Zwiebeln, Wurzeln und andere ähnliche Pflanzenteile; Schnittblumen und Zierkräuter
07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
08	genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
13	natürlicher Rohschellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
16	Zubereitungen von Fleisch, Fisch, Krebstieren, Weichtieren, anderen wirbellosen Wassertieren oder von Insekten
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
21	verschiedene Lebensmittelzubereitungen
22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; Erzeugnisse, auch nikotinhaltig, die zur Inhalation ohne Verbrennung bestimmt sind; andere nikotinhaltige Erzeugnisse, die zur Nikotinaufnahme in den menschlichen Körper bestimmt sind
3401 30 000 0	organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife
3402 41 000 0	organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf, kationisch
3402 42 000 0	organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf, nichtionisch
3402 50 000 0	grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, (ausgenommen solche der Position 3401), in Aufmachung für den Einzelverkauf
35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

ZOLLTARIFNUMMER	WARENBEZEICHNUNG
3823 19	technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination, andere
3824 10 000 0	zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne
3824 99	andere Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Zubereitungen, die aus Mischungen von Naturprodukten bestehen), anderweit weder genannt noch inbegriffen
69 (ausgenommen: 6904, 6905, 6906 00 000 0, 6907, 6909, 6910)	Keramische Waren
70	Glas und Glaswaren
91	Uhrmacherwaren
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

QUELLE: [Verordnung der Regierung der RF Nr. 1728 vom 30. September 2022](#) (aktuelle Fassung vom 30. Juni 2023)

* die folgenden Waren sind vom Transportverbot Russlands grundsätzlich ausgenommen (diese dürfen auch mit den in der Republik Polen zugelassenen Fahrzeugen mit Eigenantrieb befördert werden):

- Fertigarzneimittel, einschließlich Bulk-Arzneimittel, Rohstoffe, Materialien, pharmazeutische Substanzen, Standardproben und Reagenzien für die Herstellung und Qualitätskontrolle von Arzneimitteln, Medizinprodukte, Ersatzteile und Komponenten für diese, Rohstoffe, Materialien für die Herstellung von Medizinprodukten
- Waren der Zolltarifgruppen 30 und 90 der Einheitlichen Warenomenklatur für Außenwirtschaftstätigkeiten der Eurasischen Wirtschaftsunion (Kapitel 30 „pharmazeutische Erzeugnisse“ und Kapitel 90 „optische, fotografische oder kinematografische Instrumente; Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte“)
- menschliches Blut, Organe und Gewebe

6. WEITERE MAßNAHMEN DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Russland hat eine Liste von „[unfreundlichen Staaten](#)“ erstellt, deren Staatsbürger und Organisationen fortan gewissen wirtschaftlichen Einschränkungen unterliegen. Die einschränkenden Maßnahmen betreffen unter anderem Kapitalverkehr, Immobilien- & Wertpapiergeschäften sowie die Gewährung von Krediten und Darlehen. Die Maßnahmen sollen der Stabilisierung der russischen Wirtschaft dienen und werden laufend angepasst und bei Bedarf um neue Maßnahmen ergänzt. Inhalte mit Relevanz für österreichische Exporteure und Investoren werden vom AußenwirtschaftsCenter Moskau auf der [Länderseite der Russischen Föderation](#) publiziert. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf Anfrage vom [AußenwirtschaftsCenter Moskau](#).

V WEITERE SANKTIONSLISTEN

Weitere Sanktionslisten in Bezug auf die Ukraine-Krise finden Sie unter folgenden Links:

Australien:

- [Australian Government \(Link 1\)](#)
- [Department of Foreign Affairs and Trade \(Link 2\)](#)

Kanada

- [Government of Canada \(Link 1\)](#)
- [Government of Canada \(Link 2\)](#)

Schweiz

- [Der Schweizerische Bundesrat](#)

Japan

- [Prime Minister's Office of Japan \(Link 1\)](#)
- [Prime Minister's Office Japan \(Link 2\)](#)
- [Japanese Government](#)

Vereinigtes Königreich

- [Commodity Codes at UK Government website](#)
- [Foreign Commonwealth and Development office, The UK Sanctions List](#)
- [Overview of UK Sanctions against Russia](#)
- [Persons with significant control](#)

VI ABSICHERUNG IHRES EXPORTVORHABENS

OeKB-Deckungen für Russland, Ukraine und Belarus wurden ab 24. Februar 2022 mit sofortiger Wirkung ausgesetzt.

FAQs sowie weitere Informationen für vom Russland-Ukraine-Konflikt betroffene Garantiennehmer im Zusammenhang mit einem OeKB-Exportförderungsverfahren finden sich auf der [OeKB-Homepage](#).

Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die OeKB:

Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB)
Kundenberatung Export Services
Am Hof 4 | A-1011 Wien
T +43 1 53127-2600, F +43 1 53127-5697
E exportservices@oekb.at, W www.oekb.at

VII WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Die offiziellen EU-Vorordnungen, weitere Informationen sowie die Interpretationshilfe der EU können Sie [hier](#) abrufen.

Österreichische Behörden, die für die Durchführung der EU-Sanktionen zuständig sind:

ÖSTERREICHISCHE NATIONALBANK | RECHTSABTEILUNG

Otto Wagner-Platz 3 | 1090 Wien

T +43-1- 404 20-7305

E rechtsabteilung@oenb.at, W www.oenb.at

BMAW, ABTEILUNG V/2 / EXPORTKONTROLLE

Stubenring 1 | 1011 Wien

T +43 1 71100-0

E exportkontrolle@bmaw.gv.at, W www.bmaw.gv.at

Quellen: WKÖ, Amtsblatt der EU, US Department of The Treasury, Russisches Präsidialamt, Russisches Außenministerium, [Baker & McKenzie LLP](#), [Russia Consulting](#)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller:

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER MOSKAU

Starokonyushenny Pereulok 1, 115127 PCI-2 Moskau, RUSSISCHE FÖDERATION

T +7 495 121 05 66, F +7 495 121 05 67,

E moskau@wko.at, W wko.at/aussenwirtschaft/ru

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

AußenwirtschaftsCenter Moskau
Starokonyushenny Pereulok 1
115127 PCI-2 Moskau, RUSSISCHE FÖDERATION
T +7 495 121 05 66, F +7 495 121 05 67
E moskau@wko.at
W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ru>

